

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – BbE e.V. (Hg.)

Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern

**Ratgeber für die Organisation von personellen Hilfen bei der Pflege und
Erziehung der Kinder**

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
sowie die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Herford

Impressum

Herausgeber: Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern - BbE e.V.

BbE e.V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne, Tel.: 05732/63 07, Fax: 05732/68 95 72, E-Mail: Behinderte.Eltern@gmx.de, URL: www.come.to/behinderte-eltern

Redaktion: Kerstin Blochberger, Christiane Rischer

AutorInnen: Kerstin Blochberger, Tilo Bösemann, Uwe Frevert, Klaus Poll, Christiane Rischer, Manuela Schaftner, Kerstin Weiß

Layout: Frank Leykum, Katrin Tietjen

Stand: Oktober 2001

Druck:

Vertrieb: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Auflage: 10.000 Stück gedruckt

Alternativausgaben: Für sehbinderte und blinde Menschen sind Alternativausgaben in Großdruck, auf CD-Rom und Kassetten kostenlos erhältlich beim:

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Arbeitsgemeinschaft Herford für die finanzielle Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

Impressum

1. Einleitung

2. Die Situation behinderter und chronisch kranker Eltern

3. Assistenz für die Familienarbeit behinderter und chronisch kranker Eltern

3.1 Was bedeutet Assistenz?

3.2 Grundlegende Tipps zum Umgang mit AssistentInnen für behinderte und chronisch kranke Eltern

3.2.1 Wann sollten Sie beginnen?

3.2.2 Die Stellenausschreibung

3.2.3 Die Auswahl von AssistentInnen

Das erste Gespräch am Telefon

Das persönliche Vorstellungsgespräch

Die Entscheidung

3.2.4 Rechte und Pflichten

3.2.5 Kommunikation zwischen behinderter Person und AssistentIn

3.2.6 Die Einweisung neuer AssistentInnen

3.2.7 Die Motivation der AssistentInnen

3.2.8 Der Assistenzvertrag

3.2.9 Die Lohnabrechnung

3.3 Welche Formen von Assistenz gibt es?

3.4 Finanzierungsmöglichkeiten der Assistenz

3.4.1 Wo kann ich Unterstützung bei der Bezahlung von Assistenz bekommen?

3.4.2 Wie muss ich einen Antrag stellen?

3.4.3 Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird?

4 Der Einsatz von nicht bezahlten HelferInnen

5 Erfahrungsberichte

6 Zusammenfassung: Probleme und Lösungsansätze beim Einsatz von Assistenz in der Familienarbeit?

Anhang

Checklisten der benötigten Assistenzleistungen

Literaturverzeichnis

Mustervorlage eines Bewerberbogens für AssistentInnen

Mustervorlage eines Antrags zur Finanzierung von Assistenzleistungen

Mustervorlage eines Widerspruchs bei Ablehnung des Antrages

Mustervorlage eines Arbeitsvertrages für AssistentInnen

Mustervorlage eines Assistenzvertrages für Ambulante Dienste

Wichtige Adressen

AutorInnen

1. Einleitung

Sie halten eine Broschüre in den Händen, auf die viele Menschen schon lange gewartet haben. Eltern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, deren Kinder inzwischen „aus dem Größten raus“ sind, werden denken; „Hätte es das doch zu der Zeit gegeben, als meine Kinder klein waren!“. MitarbeiterInnen in Jugendämtern und Krankenkassen können nach der Lektüre besser verstehen, warum chronisch kranke und behinderte Eltern sie um Unterstützung bitten oder warum diese Eltern die angebotene Hilfe nicht annehmen. Und sie werden erfahren, was sie tun können, damit alle Beteiligten (Eltern, Kinder und HelferInnen) auch mit den Angeboten zufrieden sind.

An wen richtet sich dieser Ratgeber? Dieses Heft richtet sich an körper- und sinnesbehinderte Menschen sowie Menschen mit chronischen Krankheiten, die Eltern werden wollen oder bereits Eltern sind. Dazu gehören einerseits geburtsbehinderte Menschen und Personen, die ihre Behinderung oder chronische Krankheit seit ihrer Kindheit oder Jugend haben und sich für eine Elternschaft unter erschwerten Bedingungen entschieden haben. Andererseits gehören auch die Eltern dazu, die durch Unfall oder Krankheit (zum Beispiel: Multiple Sklerose, Rheuma, Epilepsie, Krebs) plötzlich vor der Aufgabe stehen, ihren Familienalltag unter veränderten Bedingungen neu zu organisieren. Eltern mit Lernbehinderungen kann dieser Ratgeber ebenfalls von Nutzen sein.

Für Sie als behinderte und chronisch kranke Eltern haben wir den Ratgeber in erster Linie geschrieben. Sie finden hier Tipps, wie Sie ihren Bedarf an personellen Hilfen so formulieren können, dass Ihnen Ihre eigenen Fähigkeiten nicht abgesprochen werden. Sie werden lesen, welche Vor- bzw. Nachteile die verschiedenen Arten personeller Hilfen haben und was Sie im Umgang mit ihren HelferInnen beachten sollten. Sie werden Hinweise erhalten, wo und wie Sie Unterstützung bei der Finanzierung der Hilfen beantragen können bzw. was Sie im Falle einer Ablehnung tun sollten. Im Anhang befinden sich eine Checkliste über möglichen Hilfebedarf, Musteranträge zur Finanzierung, Musterarbeitsverträge, Literaturhinweise und Kontaktadressen. Die Broschüre sollte leicht verständlich sein. Manchmal konnten wir auf Fachbegriffe nicht verzichten und haben sie erklärt. Sollten Ihnen Begriffe nicht bekannt sein, können sie sich gern per Telefon oder Fax an den BbE e.V. wenden. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es diesen Ratgeber auch in Großdruck oder auf Diskette sowie vorgelesen auf Kassetten beim BbE e.V. (siehe Impressum).

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir mit dieser Broschüre auch chronisch kranke Eltern ansprechen. Menschen mit chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes, Epilepsie, Rheuma mit chronischen Schmerzen) müssen ihren Familienalltag oft unter erschwerten Bedingungen bewältigen. Das sehen viele Außenstehende nicht. Es ist aufgrund der gesetzlichen Lage auch schwierig, manche chronische Erkrankung als Schwerbehinderung anerkannt zu bekommen. Wir wollen ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch diese Eltern einen zusätzlichen Hilfebedarf bei der Familienarbeit haben können. Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir im Text aber meist den Begriff „behinderte Eltern“ verwendet.

Um die Sprache nicht zu kompliziert zu machen, wenden wir auch die Schreibweise mit dem Großen „I“ an. Meist betrifft es behinderte Mütter, die in der

Schwangerschaft, Säuglings- und Kleinkindphase personelle Hilfen in Anspruch nehmen müssen. Erfreulicherweise übernehmen aber auch immer mehr behinderte Väter in dieser Zeit die Kinderbetreuung und sind ebenfalls auf Unterstützung angewiesen. Als Vater können Sie die folgenden Tipps auch auf Ihre Situation anwenden.

Darüber hinaus haben wir diese Broschüre für Berufsgruppen geschrieben, die mit behinderten und chronisch kranken Eltern in Kontakt kommen. Dazu gehören z.B.: Hebammen, GeburtshelferInnen, GynäkologInnen, Kinderkrankenschwestern/pfleger, KinderärztInnen, MitarbeiterInnen in Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Krankenkassen, Familienbildungsstätten, Mütterzentren, Rehakliniken und Müttergenesungsheimen usw.. Wenn Sie beruflich in Kontakt mit behinderten Eltern kommen, kennen Sie vielleicht das Gefühl, die Betroffenen benötigten personelle Unterstützung, um ihren zeitweise erschwerten Familienalltag zu meistern. Das muss nicht grundsätzlich so sein. Manchmal sind die Vorurteile stärker als der Blick für die Fähigkeiten der Betroffenen. Es gibt aber, wie Sie lesen werden, viele Umstände und Situationen, die behinderten Eltern den Alltag schwer machen. Dann ist Hilfe notwendig, damit die Betroffenen nicht ständig ihre Grenzen überschreiten und ihre Gesundheit und damit die Isolation der gesamten Familie riskieren. Auch für Sie als BeraterInnen hält die Broschüre Tipps bereit, an welche Stellen Sie die Ratsuchenden, PatientInnen oder KlientInnen bei Bedarf weitervermitteln können.

Wie kam es zu dieser Broschüre? Die AutorInnen sind alle selbst behinderte Eltern und fast alle sind Mitglieder des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (BbE e.V.). Gegründet wurde der BbE e.V. 1999 von einer Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die selbst Kinder erziehen. Vorausgegangen waren mehrere Tagungen, die das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter - bifos e.V. aus Kassel seit Mitte der neunziger Jahre mit behinderten Eltern organisiert hatte. Ziel der Vereinsgründung war es, die Situation von behinderten und chronisch kranken Eltern grundlegend zu verbessern. Dafür engagieren sich die Mitglieder einerseits politisch in verschiedenen Selbsthilfeverbänden und formulieren Forderungen für anstehende Gesetzesänderungen. Andererseits wird durch die Nutzung der unterschiedlichen Medien versucht, die Situation von Eltern mit Behinderungen in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Das von Vorurteilen geprägte gesellschaftliche Bild, soll hin zur positiven Einstellung gegenüber der Elternschaft behinderter Menschen verändert werden.

Seit der Gründung des Vereins führen die selbst behinderten Mitglieder ehrenamtliche Beratung durch. In erster Linie werden ebenfalls behinderte Menschen beraten, die Eltern werden wollen oder selbst schon Kinder haben. Die Ratsuchenden fragen oft nach verschiedenen Wegen, wie sie mit ihrer erschwerten Alltagssituation besser zurechtkommen können. Der BbE e.V. hat sich mit seiner Gründung dem Prinzip der Selbstbestimmung und des Empowerments behinderter und chronisch kranker Menschen verschrieben. Empowerment heißt, die Ratsuchenden darin zu stärken, ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen und die Wege zu deren Erfüllung selbst zu gehen. Einige unserer Mitglieder haben sich für die Beratung durch Fortbildungen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Peer-Counseling-Methode (Betroffenen beraten Betroffene) angeeignet. Die Beratung erfolgt meist telefonisch, wenn möglich oder notwendig auch im persönlichen Kontakt. Schon im ersten Jahr des Bestehens wurde klar, dass der Bedarf an Beratung groß ist.

Ein zentrales Thema in der Beratung sind die personellen Hilfen, die vor allem im Säuglings- und Kleinkindalter der Kinder von vielen schwerer behinderten und chronisch kranken Eltern benötigt werden. Die inzwischen langjährigen Erfahrungen einiger Eltern zeigen, dass die Einbeziehung von personeller Hilfe aus dem familiären Umfeld oder fremder Assistenzpersonen bei der Kinderbetreuung Probleme mit sich bringen kann. Diese sollten im Interesse aller Beteiligten schnell gelöst werden, manche können bei guter Vorbereitung von vornherein vermieden werden. Die unklare gesetzliche Situation zur Finanzierung solcher Hilfen verursacht viele Unsicherheiten, sowohl auf der Seite der Betroffenen als auch auf behördlicher oder beratender Seite. In der täglichen Beratung stehen die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen häufig vor dem Problem, den Ratsuchenden in der Kürze der Zeit viele Informationen und Tipps weitergeben zu müssen. Mitarbeiter von sozialen Diensten und Behörden fragen uns häufig nach Informationen. Da der Kreis an behinderten BeraterInnen klein ist, sind wir schnell an unsere Grenzen gestoßen. Mit dem Erscheinen dieser Broschüre hoffen wir, unsere Arbeit in Zukunft besser gestalten zu können. Wir können den ratsuchenden Eltern und MitarbeiterInnen umfangreiches Material an die Hand geben. In der Einzelberatung können wir dann auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden eingehen und individuelle Wege besprechen.

Danke! Wir danken an dieser Stelle den vielen Menschen, die an der Zusammenstellung dieser Broschüre mitgearbeitet haben: den AutorInnen und den vielen Menschen, die uns ihre Erfahrungen berichtet und aufgeschrieben haben. Andere haben Material zur Verfügung gestellt, Korrektur gelesen oder die grafische Gestaltung übernommen. Nicht zuletzt danken wir auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Herford für die finanzielle Unterstützung.

(Kerstin Blochberger)

2. Zur Situation behinderter und chronisch kranker Eltern

Ich bin nicht die Einzige! Zahlreiche Menschen sind von unserem Thema betroffen. Dass Elternschaft von behinderten Menschen noch immer ein gesellschaftliches Tabu ist, drückt sich auch darin aus, dass es bisher keinerlei aussagekräftige Studien über die Anzahl von behinderten und chronisch kranken Eltern gibt. Es gibt nur Daten aus der Live-Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, über die Lebenssituation von körper- und sinnesbehinderten Frauen. 33,80 % der befragten Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren gaben an, mit Kindern im Haushalt zu leben (Quelle: Live, BMFSFJ, Schriftenreihe Band 183, 1999). 1999 lebten insgesamt 755.402 Menschen mit schweren Körper- oder Sinnesbehinderungen im Alter von 18 bis 55 Jahren in der Bundesrepublik (Quelle: Statistisches Bundesamt, 1999). Wir schätzen die Zahl der körper- und sinnesbehinderten Menschen in der aktiven Elternphase bundesweit deshalb auf 250.000. Da nicht alle in der Statistik aufgezählten Menschen auf personelle oder technische Hilfen bei ihrer Familienarbeit angewiesen sind, lässt sich die Zielgruppe weiter eingrenzen. Viele Menschen mit chronischen Erkrankungen (z.B. mit chronischen Schmerzen) sind in dieser Statistik wiederum nicht erfasst. Wir gehen aufgrund dieser Fakten von einer Gruppe zwischen 50.000 und 100.000 Menschen aus. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl wächst. Einerseits beziehen wesentlich mehr geburtsbehinderte Menschen durch die bessere Lebenssituation heute eigene Kinder in ihre Lebensplanung ein, als das früher durch die lebenslange Unterbringung in der Fall war. Andererseits gibt es durch das generell höhere Alter der Eltern bei der Geburt des Kindes heute viele Menschen, die sich noch in der

aktiven Elternphase mit den Auswirkungen von chronischen Erkrankungen (z.B. Krebs, Multiple Sklerose, Rheuma) und Behinderungen auseinandersetzen müssen.

Schwanger - Hurra??? Die besondere Situation behinderter Eltern hat viele Ursachen. Immer noch herrscht das gesellschaftliche Bild, nachdem ein Mensch, der Hilfe für seine eigene Person z.B. Pflege benötigt, nicht die Verantwortung für andere Menschen übernehmen kann. Oft begegnen behinderte Menschen dem Satz: „Sie haben doch genug mit sich zu tun, dann sollten Sie auf eigene Kinder verzichten!“. Wenn behinderte Frauen ihren eigenen Eltern von der Schwangerschaft erzählen, kommt es oft zu Auseinandersetzungen. Einerseits freuen sich die künftigen Großeltern. Doch haben sie meist nicht damit gerechnet, dass ihr behindertes Kind einmal eigene Kinder haben würde. Sie haben aber auch oft Vorurteile und trauen ihrer erwachsenen Tochter zu wenig zu. Andererseits glauben sie zu wissen, was mit der Familiengründung auf die Tochter oder auch den behinderten Sohn zukommt und sehen eine zeitweise Überforderung voraus. Sie haben vielleicht Angst, über das übliche Maß hinaus als Großeltern in die Verantwortung genommen zu werden. Ihre Ängste äußern sich nicht selten in der Empfehlung zu einer Abtreibung. Dies kann das Verhältnis der schwangeren behinderten Frau zu ihren Eltern grundlegend verschlechtern. Doch gerade jetzt wird das Verständnis der Eltern benötigt.

Auch bei ÄrztInnen stößt die Schwangerschaft einer behinderten Frau auf unterschiedliche Reaktionen. Manche Frauen berichten, dass sich die ÄrztIn mit ihnen gereut hat. Gemeinsam suchten sie dann nach Lösungen für eventuell auftretende Probleme z.B. bei der Wahl des geeigneten Geburtsortes. Andere sind entsetzt über eine Schwangerschaft der behinderten Patientin, weil sie nicht damit gerechnet haben, dass eine behinderte Frau ihre Sexualität auslebt. Schnell sind dann die nötigen Formulare und Anweisungen getätigt und der Frau der harmlose „Eingriff“ einer Abtreibung empfohlen. Wenn die Frau daran aber überhaupt nicht denkt, ist eine Suche nach einer anderen ÄrztIn nicht zu umgehen. Da Arztpraxen aber selten auf die Bedürfnisse behinderter Frauen (barrierefrei?) eingestellt sind, kommt hier eine weitere Hürde auf sie zu.

Behinderte Väter haben in dieser Zeit seltener Probleme. Die Umwelt staunt vielleicht, weil auch im gesellschaftlichen Bild über behinderte Männer die Sexualität kaum eine Rolle spielt. Die Schwangerschaft der meist nichtbehinderten Partnerin wird aber vor allem als Beweis für seine Manneskraft angesehen. Allerdings kann es für einen werdenden Vater im Rollstuhl auch schwierig sein, die schwangere Frau zur ÄrztIn oder zum Geburtsvorbereitungskurs zu begleiten. Und wenn er in der Säuglings- und Kleinkindphase die Betreuung des Kindes ganz oder teilweise übernimmt, kommen auf ihn ähnliche Situationen wie auf behinderte Mütter zu.

Isolation durch Überschreiten der eigenen Leistungsgrenzen „Behinderte Mütter entsprechen nicht dem gesellschaftlichen Mutterbild. Von Müttern wird erwartet, dass sie Hilfe geben, nicht, dass sie Hilfe brauchen“ (Stefanie Bargfrede). Unter diesem Dilemma leiden viele behinderte Eltern, da sie diesen Anspruch der Gesellschaft auch auf sich übertragen. Viele versuchen erst einmal, alles allein zu schaffen, wollen nicht auffallen und lehnen sogar wohlwollende Hilfsangebote ab. Sie möchten der Umwelt beweisen, dass sie es schaffen können - besonders den Menschen, die ihnen eine Elternschaft nicht zugetraut haben - und zwar ohne der „Gesellschaft zusätzlich zur Last zu fallen“.

Die meisten spüren aber bald, dass sie diesem Rollenbild nicht vollständig gerecht werden können. Sie müssen sich den gleichen Herausforderungen stellen wie

nichtbehinderte Eltern. Sie haben jedoch aufgrund der gesellschaftlichen Situation und aufgrund ihrer persönlichen Lage größere Schwierigkeiten bei der Bewältigung ihres Alltags. Es bedeutet für sie einen größeren körperlichen und seelischen Kraftaufwand, die täglichen Aufgaben in der Familienarbeit zu bewältigen. Alle Eltern werden Situationen vermeiden, in denen ihre Kinder möglicherweise Gefahren ausgesetzt sind, aus denen sie diese nicht befreien können. Für behinderte Eltern und deren Kinder kann hieraus eine große Einschränkung entstehen, wenn sie nicht die notwendige Unterstützung erfahren. So können Spaziergänge gerade mit sehr kleinen Kindern für behinderte Eltern zu einer Herausforderung werden, weil die rollstuhlfahrende Mutter keinen Kinderwagen schieben kann. Oder etwa auf dem Spielplatz, den der Vater im Rollstuhl nicht befahren kann, weil die Räder steckenbleiben würden. Die blinde Mutter kann vielleicht eine Gefahr für ihr Kind nicht rechtzeitig erkennen. Die gehbehinderte Frau kann dem davonrennenden Kind nicht folgen. Die Folge einer Vermeidung dieser Situationen ist häufig die Isolation der Eltern mit ihrem Kind in den eigenen vier Wänden. Eine gehörlose Mutter versteht das Gespräch mit der Kinderärztin nicht.

Petra Stüker, selbst blind, stellt fest, dass es nicht leicht ist, Hilfe zur Versorgung des Kindes anzunehmen. Sie sagt, dass es gerade für behinderte Eltern wichtig sei, sich klar zu machen, was sie alles für ihr Kind tun können und in welchen Bereichen sie Hilfe benötigen. Die TeilnehmerInnen eines Seminars zum Thema Mutterrolle erkannten, dass es zu ihrer elterlichen Verantwortung gehört, in bestimmten Situationen Hilfe in Anspruch zu nehmen (Rischer 1997).

Häufig müssen behinderte Eltern Assistenzleistungen für ihre eigene Pflege und den Haushalt in Anspruch nehmen. Gleichzeitig haben sie die Aufgabe, ihre Kinder gut zu betreuen und zu versorgen. Dann bedarf es der Unterstützung durch Dritte, damit Mutter/Vater und Kind selbstsicher und so selbstbestimmt wie möglich miteinander umgehen können. Haben behinderte Eltern einen bestimmten Assistenzbedarf für sich erkannt, stellt sich die Frage, wer diesen Bedarf abdecken soll und wie diese Assistenzleistung finanziert werden kann. Das kann am Anfang durch eine Assistentin abgesichert werden, die beim Wickeln des Kindes hilft oder das Kind ins Auto bringt. Später ist es vielleicht die „Babysitterin“, die mit dem Kind spielt, während der Vater Krankengymnastik macht. Wir werden die verschiedenen Formen der Assistenz sowie deren Vor- und Nachteile später ausführlich beschreiben. Der Einsatz von AssistentInnen erfordert in jedem Fall ein hohes Maß an organisatorischer Planung und vorausschauendem Handeln, was je nach Anzahl der HelferInnen und der benötigten Stunden unterschiedlich ausfallen wird.

Verzichtet der behinderte Elternteil langfristig auf AssistentInnen, kann es zur Überforderung kommen. Durch mangelnde Absicherung der meist nur zeitweise benötigten Unterstützung ist die gesamte Familie nur eingeschränkt in der Lage, am sozialen Leben der Gesellschaft teilzunehmen. Körperliche und seelische Kräfte werden aufgebraucht. Der gesundheitliche Zustand des behinderten Elternteils verschlechtert sich dadurch oft. Aber Auch der nichtbehinderte Elternteil wird schnell überlastet. Wenn in dieser Situation keine Unterstützung organisiert wird, entsteht ein Kreislauf, der die Integration aller Familienmitglieder immer weiter gefährdet.

Tipp Wir empfehlen allen behinderten Eltern – besonders den werdenden – sich genau zu überlegen, in welchen Situationen Sie Unterstützung benötigen könnten und dies im Vorfeld zu organisieren. Sicherlich ist es für Sie als Erstgebärende schwer einzuschätzen, was auf Sie zukommt. Einige Tätigkeiten können aber auch vor der Geburt ausprobiert und organisiert werden, z.B: Wie komme ich ohne Hilfe

mit dem Baby aus dem Haus, wenn ich mit ihm zum Arzt muss? Wen kann ich im Notfall herbeirufen?

Welche Assistenzleistungen werden gebraucht? In welchen Bereichen behinderte Eltern Unterstützung brauchen, hängt stark von ihrer Behinderung und von ihrer individuellen Lebenssituation ab. So berichten beispielsweise blinde Eltern, dass sie Unterstützung brauchen, wenn sie mit dem Kind außer Haus sind oder aber bei der Hausaufgabenbetreuung. Gehörlose Eltern benötigen Assistenz (Gebärdendolmetscher) z.B. beim Arztbesuch, in der Eltern-Kind-Gruppe oder bei Elternabenden in der Schule. Gehbehinderte Eltern und diejenigen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, haben oft den Bedarf einer Haushaltshilfe. Eltern ohne Arme oder Beine und Eltern mit starken Lähmungen sind nach der Geburt des Kindes auf umfassende Assistenz angewiesen, wenn sie das Kind nicht allein wickeln und füttern können. Ein Vater mit Epilepsie benötigt einen Notfalldienst, damit er nach einem Anfall die erforderlichen Schlafzeiten einhalten kann. Blinde Eltern brauchen z.B. jemanden, der ihrem Kind bei den Hausaufgaben hilft (beim Vorlesen). In Schulalter der Kinder haben auch lernbehinderte Eltern einen wachsenden Assistenzbedarf.

In welchem Aufgabenbereich die Assistenzleistungen sinnvollerweise angesiedelt sind, ist von Fall zu Fall verschieden. Während manche Eltern sich Unterstützung im Haushalt wünschen, ist es für andere wichtig einen bestimmten Teil des Tages für sich allein zu haben, um eine durch die Behinderung notwendige Therapie zu machen oder sich körperlich und seelisch zu entspannen. Wiederum ein großer Teil wünscht sich vor allem in der Säuglingszeit eine Unterstützung bei der Bewältigung der Familienarbeit. Ein häufiger Wunsch ist auch die spontan abrufbare Unterstützung. Sie ermöglicht dem behinderten Elternteil mit dem Kind allein umzugehen und tritt nur dann in Erscheinung ein, wenn sie erforderlich ist.

Tipp: Eine ausführliche Auflistung der verschiedenen Tätigkeiten finden Sie im Anhang (Checkliste). Wenn Sie sich noch nicht im Klaren sind, welche Hilfen Sie benötigen, gehen Sie alles in Ruhe durch. Überlegen Sie sich genau, was Sie allein können, wo Sie geringe Unterstützung benötigen und was Sie selbst nur mit großem Aufwand schaffen können. Was ist Ihnen wichtig? Wollen Sie es trotz hohem Kraft- und Zeitaufwand selbst machen? Ist es Ihnen wichtig, dabei zu sein und die AssistentIn anzuleiten? Dann ist es wichtig, dass die AssistentIn auch in diese Rolle eingewiesen wird. (siehe Kapitel „Grundlegende Tipps“)

Einige Tätigkeiten können Sie auch anderen Bezugspersonen überlassen, wie es in den meisten Familien mit nichtbehinderten Eltern auch üblich ist. Zum Beispiel übernimmt vielleicht der andere Elternteil gern am Wochenende das Baden des Säuglings. Zum regelmäßigen Spaziergang oder zum Schwimmtraining gehen vielleicht gern die Großeltern mit dem Kind. Auch der andere Elternteil oder die Großeltern möchten ein intensives Verhältnis zum Kind aufbauen. Geben Sie ihnen Gelegenheit dazu. Sie schaffen sich damit selbst die notwendigen Erholungsphasen.

Rechtliche Situation Es gibt in der Bundesrepublik ein umfangreiches Hilfesystem für behinderte Menschen. Aber behinderte Eltern sind im derzeitigen sozialen Hilfesystem nur selten vorgesehen: Öffentliche Angebote für Eltern (Krabbelgruppen, Babyschwimmen, Elternkurse usw.) sind bisher selten behindertengerecht. Umgekehrt sind Angebote für behinderte Menschen nicht auf die Bedürfnisse behinderter Eltern und ihrer Kinder behinderter Eltern eingerichtet. Bei Behörden werden die Eltern meist von den MitarbeiterInnen mit der Bemerkung abgewiesen,

dass diese keine Möglichkeit sehen, ihnen mit ihren speziellen Bedürfnissen zu helfen.

Durch die Kürzungen der finanziellen Unterstützung behinderter Menschen seit Einführung der Pflegeversicherung wird der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben in keinster Weise sichergestellt. Durch die Pflegeversicherung sind die Sozialhilfeträger weitestgehend von der Pflicht zur Unterstützung etwa in Form einer Haushaltshilfe entbunden. Es fehlt die Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation bzw. der zu bewältigenden Aufgaben innerhalb der Familie. Behinderte Eltern müssen daher sehr kreativ und erfinderisch sein, um die benötigte personelle Unterstützung zu organisieren und sicherzustellen.

Eckerhard Spoo beschrieb 1995 die Gruppe der behinderten Frauen als eine der ärmsten Bevölkerungsgruppen in der BRD. So erfahren behinderte Mütter und Väter, die sich dazu entschließen Hausfrau/Hausmann zu sein, dass sie keinerlei Unterstützung zur Bewältigung der Familienarbeit erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf die Versorgung mit Führerschein und PKW, bekommen keine bedarfsgerechte Ausstattung ihrer Wohnung finanziert (abgesehen von Hilfsmitteln, die ihrer eigenen Pflege und Fortbewegung in der Wohnung dienen).

Wäre die gleiche Person berufstätig, erhielte sie einen Zuschuß zur Beschaffung eines PKW, eine Arbeitsplatzausstattung, die ihr den Arbeitsalltag so gut wie möglich erleichtert und unter Umständen eine Arbeitsassistenz. Diese Unterschiede machen deutlich, dass die Erziehung eigener Kinder im allgemeinen und im besonderen bei behinderten Menschen nicht als vollwertige Arbeit angesehen wird.

Tipp Wie Sie im Kapitel Finanzierung von Assistenz lesen werden, gibt es dennoch einige wenige Möglichkeiten, in bestimmten Situationen finanzielle Unterstützung durch das soziale Hilfesystem zu erhalten. Das setzt jedoch einen Antrag voraus. Als behinderte Eltern müssen Sie Ihren Bedarf an Hilfen zum Beispiel gegenüber dem Jugendamt aussprechen. Scheuen Sie sich nicht davor auch wenn Sie Bedenken haben, die MitarbeiterInnen der Behörde könnten Ihnen das Kind wegnehmen.

Ärger mit dem Sorgerecht? Diese Bedenken sind leider nicht unbegründet, vor allem wenn der behinderte Elternteil alleinerziehend ist. Viele MitarbeiterInnen der jeweils zuständigen Jugendämter kündigen leider viel zu schnell die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder im Heim an. Sie tun dies manchmal, ohne ihren Verpflichtungen zur Unterstützung der Familien umfassend nachzugehen. Wenn Eltern die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes allein nicht bewältigen können, sind die zuständigen Behörden (Jugendamt) erst einmal zur Hilfe verpflichtet. Krankheit und Behinderung der Eltern rechtfertigen zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge. Es gilt, die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten, dass vorhandene Erziehungsdefizite vorrangig durch unterstützende öffentliche Hilfen auszugleichen sind. Das heißt konkret: „Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um Gefahr für das Kind abzuwehren.“ (Bundesministerium für Justiz, Probleme des Sorgerechts, Berlin, 1994) Nicht die Behinderung eines Elternteils sondern die Bedingungen durch die behinderte Menschen nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, bilden eine Gefahr für die Entwicklung der gesamten Familie.

Tipp Lassen Sie sich nicht Ihre Fähigkeiten als Eltern absprechen. Manche Dinge können Sie vielleicht sogar besonders gut (z.B. Vorlesen, Gespräche mit dem Kind führen, Zeit und Geduld haben). Sagen Sie, was Sie können und wann bzw. wobei Sie Assistenz benötigen. Ausführliche Tipps zur Beantragung von finanzieller

Unterstützung finden Sie im Kapitel Finanzierung von Assistenz. Tauschen Sie sich über Ihre Erfahrungen mit anderen behinderten Eltern aus. Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung (siehe Adressenverzeichnis).

Wo finden Sie Gleichgesinnte? Obwohl die Zahl behinderter und chronisch kranker Eltern nicht so gering ist, denken viele Betroffene selbst oft, sie sind die Einzigen mit ihrem speziellen Hilfebedarf. Begegnungen in der Öffentlichkeit gibt es kaum. Nicht immer kann man behinderte Eltern an äußeren Merkmalen erkennen. Schwerhörige Eltern oder Eltern mit chronischen Schmerzen beispielsweise fallen nicht weiter auf im Stadtbild. Durch den Austausch mit anderen Betroffenen erfahren behinderte oder chronisch kranke Eltern aber, wie sie problematische Situationen erkennen, Hindernisse der öffentlichen Hilfesysteme überwinden und private Hilfsangebote sinnvoll für sich nutzen können. Hierbei ist auch die gegenseitige Beratung unter behinderten Eltern besonders wichtig, weil sie sich aus ihren eigenen Erfahrungen heraus gut unterstützen können. Inzwischen gibt es in vielen großen Städten Deutschlands Zentren für selbstbestimmtes Leben, die bei der Beratung Behinderter für Behinderte bereits viele Erfahrungen gesammelt haben. In einigen dieser Zentren gibt es ein spezielles Angebot für behinderte Eltern. Der BbE e.V. bietet Elternseminare, Beratung sowie Kontaktvermittlung zwischen behinderten Eltern bundesweit an.

(Christiane Rischer und Kerstin Blochberger)

3. Assistenz für behinderte und chronisch kranke Eltern

3.1 Was heißt Assistenz eigentlich?

Der Begriff Assistenz hat sich in den letzten Jahren immer weiter durchgesetzt, wenn es um personelle Unterstützung von behinderten Menschen geht. Ursprünglich wurde er meist von behinderten Menschen selbst verwendet, um den Unterschied zwischen Betreuung und Pflege, bei der ein behinderter Mensch in Abhängigkeit von den „pflegenden“ Personen seinen Tag verbringen muss und einem selbstbestimmten Tagesablauf zu verdeutlichen. Weil bei Assistenz der behinderte Mensch das Was, Wie, Wo und Wann der auszuführenden Hilfeleistungen selbst festlegt, spricht man auch von persönlicher Assistenz. Das heißt auch unabhängig von anderen AssistenznehmerInnen oder dem Tagesablauf einer Einrichtung. Dabei geht es in erster Linie darum, dass ein behinderter Mensch in die Lage versetzt wird, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten. Wichtig ist z.B. schon die Wahl derjenigen, die die Hilfe erbringen. Bei persönlicher Assistenz entscheidet auch hier die behinderte Person selbst. In letzter Zeit wird der Begriff Assistenz allerdings immer öfter von Pflegediensten und anderen ambulanten Hilfsdiensten aus dem Bereich der Behindertenhilfe verwendet. Hier handelt es sich nur bedingt um Assistenz, wie sie gemeint ist.

Wir wollen den Begriff Assistenz auch in Bezug auf personelle Hilfen für behinderte Eltern verwenden. Dabei orientieren wir uns an der ursprünglichen Bedeutung von Assistenz. „Bei der Assistenz für behinderte Eltern übernimmt die Assistenzkraft nicht die Betreuung des Kindes. Der behinderte Elternteil übernimmt die Anleitung der Assistenzkraft und bleibt so die BetreuerIn der Kinder“ (Uwe Frevert). Wir wissen, dass es im Alltag schwierig ist, die Assistenz so zu organisieren, dass die Eltern jederzeit selbst entscheiden, wie und wo eine Hilfe erbracht wird. Eine noch so gute Organisation kann an der Tatsache scheitern, dass ein Kleinkind gerade heute nicht zur „geplanten“ Zeit schläft. Und schon ist die Assistenz eine Stunde später viel dringender nötig, als sie eingeplant wurde. Dann heißt es umorganisieren und die Eltern müssen sich entscheiden, was am Wichtigsten ist. Im Folgenden werden wir darauf eingehen, was der Begriff Assistenz im Alltag innerhalb der Familie bedeutet. So kann die LeserIn selbst überprüfen, welche Art der personellen Hilfen sie benötigt und worauf sie bei der Auswahl der AssistentInnen achten sollte. Behinderte Eltern können sich Kompetenzen aneignen, die sie befähigen, ihren Alltag selbst zu gestalten. Nicht wenige behinderte Eltern können dabei auf bereits vorhandenes Wissen zurückgreifen. In Bezug auf Assistenz sind dies:

Organisationskompetenz

Wo und wann findet die Assistenz statt? Einige behinderte Eltern kennen es noch von Aufhalten in Anstalten oder vom Pflegedienst, wenn sie selbst Grundpflege benötigen. Ort und Zeitpunkt der Hilfeleistung wird von der Pflegedienstleitung festgelegt. Im Familienalltag würde das bedeuten, das Kind einer behinderten Mutter wird erst zu dem Zeitpunkt gewickelt, wenn der Pflegedienst eine Pflegekraft für die Familie schickt. Die Interessen und spontane Bedürfnisse der Familienangehörigen würden den Anforderungen des reibungslosen Personaleinsatzes des Dienstes zum Opfer fallen. Organisationskompetenz meint aber. Eine Mutter weiß selbst gut Bescheid, wann und wo sie Hilfe bei der Pflege und Betreuung der Kinder benötigt. Gerade in einer Familie mit kleinen Kindern kann der Tag oft nicht vorher geplant werden. Kurzfristig muss man sich auf die Bedürfnisse aller einstellen können. Bei Assistenz wird von den Gestaltungswünschen und Bedürfnissen der AssistenznehmerInnen ausgegangen.

Personalkompetenz

Wer wird als AssistentIn eingesetzt? Bietet ein Jugendamt den Einsatz einer beim Amt angestellten Person an, haben die behinderten Eltern kaum Einfluss auf die Auswahl der Person, die dann in die Familie kommt. Viele Hilfen, besonders beim Einsatz in der Kinderpflege, setzen aber ein besonderes Vertrauensverhältnis und gegenseitiges Verständnis voraus. Da im Haushalt behinderter Eltern, die selbst Hilfe beim An- und Ausziehen benötigen, mitunter sehr viele Personen ein und aus gehen, ist ein gutes Vertrauensverhältnis eine Grundbedingung für die Entwicklung der Kinder. Deshalb muss der AssistenznehmerIn ein Auswahl-, Mitentscheidungs- und Ablehnungsrecht von AssistentInnen zugestanden werden. Wenn die behinderte Person selbst als ArbeitgeberIn der Hilfskräfte auftritt, ist dies am besten zu verwirklichen. Dann muss die AssistenznehmerIn allerdings auch alle organisatorischen Aufgaben einer ArbeitgeberIn übernehmen. Was das bedeutet, werden wir im Abschnitt Formen von Assistenz – Arbeitgebermodell erläutern. Aber auch für die Eltern, die diese Funktion nicht übernehmen können oder wollen, ist sicherzustellen, dass sie bei der Entscheidung über die AssistenzIn ein Mitspracherecht haben.

Anleitungskompetenz – Erziehungskompetenz

Wer sagt, was zu tun ist und wie es ausgeführt werden muss? Stellen Sie sich vor, eine Hilfsperson ist der Meinung, Stillen sei nach dem 3. Monat nicht mehr ausreichend für die Ernährung eines Babys. Sie möchte dem Kind gern Brei zufüttern. Die Mutter stillt das Kind weiterhin voll. Sie weist die Hilfsperson an, dem Kind nichts anderes zu geben. Sie entscheidet auch, wie das Kind gewickelt wird, wann das Kind zum Spielplatz gehen soll, was und mit wem es spielen kann und welche Kleidung es tragen soll. Es geht hierbei in Familien mit behinderten Elternteilen nicht nur um die Anleitungskompetenz. Die Erziehungskompetenz der Eltern steht hier im Mittelpunkt und die liegt in jeden Fall bei den Eltern selbst. Die allgemeine Vorstellung, wie mit behinderten Menschen umgegangen werden soll, bewirkt häufig einen entmündigenden Umgang. Im Glauben, die HilfenehmerInnen könnten das nicht selbst überblicken, entwürdigen sie die Eltern manchmal sogar vor deren Kindern. Dies drückt sich auch darin aus, dass die Eltern nicht gefragt werden, was jetzt erledigt werden soll, sondern dass die Hilfspersonen selbst den Ablauf ihres Einsatzes bestimmen wollen. Die AssistenznehmerInnen müssen sich deshalb damit befassen, ihre AssistentInnen richtig anzuleiten. Anbieter von Hilfsdiensten sollten ihr Personal für den Einsatz in Familien mit behinderten und chronisch kranken Eltern ebenfalls darauf vorbereiten.

Finanzkompetenz

Von wem bekommen die AssistentInnen ihr Geld? Wie bei persönlicher Assistenz für die schwerbehinderte Person selbst, ist es auch bei der Assistenz für die Betreuung der Kinder nicht unerheblich, wer den AssistentInnen das Geld für die erbrachte Leistung zahlt. Wenn die AssistenznehmerIn mit den AssistentInnen selbst einen Vertrag abschließt und dann auch das Geld übergeben kann, stärkt es die Position der behinderten Person. Die schon angesprochenen Kompetenzen (Organisation, Personalentscheidung und Leitungs-/Erziehungskompetenz) lassen sich leichter umsetzen.

Wie bereits oben erwähnt, kommen in Familien mit schwerbehinderten Eltern viele Personen zum Einsatz, die nicht bezahlt werden. Das ist auch in Familien mit nichtbehinderten Eltern üblich, denn die Kinderbetreuung durch die Großeltern, Nachbarn oder Freunde wird selten bezahlt. Wenn es allerdings darum geht, dass

Hilfe in einem wesentlich größeren Umfang nötig ist, als das üblicherweise z.B. von Großeltern geleistet wird, macht es die betroffenen Eltern abhängig vom guten Willen der Freunde und Verwandten. Da sie für die Leistung nichts zahlen, können sie oft nicht darauf bestehen, dass die Hilfe zu dem Zeitpunkt und in der Art und Weise erbracht wird, wie es für sie und die Familienmitglieder nötig ist. (Quelle: Assistenzgenossenschaft Bremen, Was ist persönliche Assistenz? überarbeitet Fassung von M. Rösch, ZsL Mainz)

(Kerstin Blochberger)

3.3 Grundlegende Tipps zum Umgang mit AssistentInnen für behinderte und chronisch kranke Eltern

Verantwortung übernehmen Eltern mit Behinderungen setzen zur Abdeckung ihres zusätzlichen Bedarfs bei der Familienarbeit zunehmend bezahlte AssistentInnen ein. Wenn sie diese AssistentInnen selbst bezahlen, müssen sie auch Verantwortung für Einweisung und Anleitung ihrer „eigenen“ AssistentInnen übernehmen. Viele behinderte Eltern, die die Rolle einer ArbeitgeberIn übernehmen wollen, brauchen jedoch zuerst in gewissem Umfang Anleitung oder zeitweilige Unterstützung. Dieses Kapitel gibt einen kleinen Überblick über die Aspekte der Personalführung, mit denen behinderte ArbeitgeberInnen konfrontiert werden. Die folgenden Tipps können auch für behinderte Eltern nützlich sein, deren Hilfspersonen bei einer Behörde (z.B. Jugendamt) oder einem Ambulanten Hilfsdienst angestellt sind, wenn die Eltern die in Abschnitt „Was bedeutet Assistenz?“ beschriebenen Organisations- und Personalkompetenzen verwirklichen können. Wenn sie z.B. bei der Entscheidung mitwirken, wer in ihrem Haushalt eingesetzt wird. Generell helfen die folgenden Ratschläge auch beim Einsatz nichtbezahlter HelferInnen. Eine klare Absprache über die Aufgabenbereiche ist die Grundlage dafür, dass sich Missverständnisse nicht zur Störung des Vertrauensverhältnisses ausweiten. Die Lebensqualität aller Familienmitglieder ist auch abhängig vom erfolgreichen Umgang mit den verschiedenen Aufgabenbereichen, die beim Einsatz und dem Führen von AssistentInnen anfallen.

Jeder behinderte Mensch ist anders. Das gleiche gilt für die vielen AssistentInnen. Deshalb sind die einzelnen Tipps an die verschiedenen Persönlichkeiten und Gegebenheiten anzupassen. Die nachstehenden Punkte sind nur Vorschläge und sollen in den entsprechenden Situationen hilfreich sein. Es wird nicht der Anspruch erhoben, ein Ratgeber zu sein, der bei der Suche und Anstellung von AssistentInnen zu 100% anwendbar ist. Es ist die freie Entscheidung jedes behinderten Elternteils, in welchem Ausmaß die beschriebenen Regeln genutzt werden. Wurden jedoch die geeigneten AssistentInnen gefunden, kann die Anwendung der Punkte zu einem guten Verhältnis zwischen AssistenznehmerIn und AssistentIn beitragen.

Bei der Anstellung einer AssistentIn muss sich die behinderte AssistenznehmerIn mit Punkten wie z.B. der Auswahl von AssistentInnen, Finanzierung von AssistentInnen oder Gehaltsabrechnung und Beiträgen zur Sozialversicherung etc. auseinandersetzen. Es ist nicht leicht, die Arbeitgeberposition auszuüben. Ihr persönlicher Einsatz ist erforderlich. Sie müssen bereit sein, einige Zeit und Mühe einzusetzen, damit dieses Konzept in dem Kleinbetrieb „Familie mit behinderten Eltern“ funktionieren kann. Ein entsprechender Zeitaufwand wird Ihnen aber im Verlauf der Jahre eine Menge Ärger und Mehraufwand ersparen. Eine Anlaufphase des „Kleinbetriebes“ zwischen 3 und 9 Monaten ist dabei nicht ungewöhnlich, bis die volle Zufriedenheit der Beteiligten erreicht wird (siehe Abschnitt Arbeitgebermodell).

Unabhängig davon, ob Sie als behinderte AuftraggeberIn Führungsqualitäten besitzen oder nicht, durch die Abhängigkeit von personeller Hilfe müssen Sie Anleitungsfunktionen ausüben und werden automatisch zur „Chefin“. Deshalb müssen Sie sich die ein gewisses Grundwissen an Personalführung aneignen, um die AssistentInnen richtig leiten zu können. Sie sind dann nicht nur für den Ablauf verantwortlich, Sie sind auch gleichzeitig VermittlerIn und PartnerIn in einer Person! „Ganz nebenbei“ können Sie damit Fähigkeiten erwerben, die Sie später nach Abschluß der aktiven Elternphase beruflich und bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sehr gut verwenden können.

3.3.1 Wann brauchen Sie Assistenz?

Wann Sie als behinderte Eltern personelle Unterstützung benötigen, können Sie letztendlich nur selbst entscheiden. Das hängt immer von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Wohn- und Lebensverhältnissen ab. Frauen, die schon vor der Schwangerschaft auf personelle Hilfe angewiesen sind, müssen sich in dieser Situation nicht erst umstellen. Vielleicht kommen einige Dinge dazu, die Sie vorher noch gut allein bewältigen konnten.

Wann suche ich mir AssistentInnen? Wenn Sie allerdings vor der Familienphase keine Hilfen für ihre Körperpflege oder Haushalt benötigt haben, kann dies in der Schwangerschaft für Sie eine neue Erfahrung sein. Vielleicht denken Sie: „Das wird schon wieder werden, wenn ich nach der Geburt wieder beweglicher bin“. Wenn absehbar ist, dass Sie für Familienarbeit Hilfe benötigen, sollten Sie aber schon erste Erfahrungen im Umgang mit Assistenz sammeln. Auch wenn Sie noch nicht so recht wissen, wann und wofür Sie nach der Geburt konkrete Hilfe benötigen. Nach der Geburt des ersten Kindes wird sich Ihr Alltag mitunter grundlegend verändern.

Sie haben vielleicht wenig Zeit und Lust, nach der Geburt Bewerbungsgespräche durchzuführen, wenn das Neugeborene gerade gestillt oder gewickelt werden muss. Manche Behinderungen z.B. Multiple Sklerose erfordern nach der Geburt eine besonders konsequente Einhaltung der Belastungsgrenzen der Mutter, um einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Schub) vorzubeugen. Sie sollten nicht im Zustand ständiger Müdigkeit die Entscheidung fällen, wer Ihnen in Zukunft behilflich ist. Kümmern Sie sich also schon in der Schwangerschaft um die notwendige Assistenz. Wenn Sie nicht bis zu Beginn des Mutterschutzes arbeiten, ist genug Zeit, alle notwendigen Schritte in Ruhe zu erledigen. So können Sie auch den besorgten MitarbeiterInnen vom Jugendamt zeigen, dass Sie ihre Grenzen kennen und sich rechtzeitig Unterstützung suchen. MitarbeiterInnen, die das Wohl der gesamten Familien im Blick haben, werden dieses Bemühen als verantwortungsbewusstes Handeln verstehen. Das ist eine gute Grundlage für eine gemeinsame Lösungssuche. Ein wichtiger Tipp zu Beginn lautet deshalb: Schieben Sie die Suche nach AssistentInnen nicht auf die Zeit nach der Geburt hinaus!

3.2.2 Die Stellenausschreibung

Wo finde ich jemanden? Es gibt verschiedene Wege, wie und wo Sie neue AssistentInnen finden können. Die klassische Stellenanzeige in der örtlichen Tageszeitung oder in kostenlosen Wochenblättern ist ein Weg. Es gibt in Supermärkten, Kultureinrichtungen und Universitäten sogenannte „Schwarze Bretter“, wo jeder Zettel aufhängen kann (abreißbare Telefonnummern nicht vergessen!). Auch die Arbeitsämter, Studentenvermittlungsstellen oder ein Zentrum für Selbstbestimmtes Leben können Ihr Stellenangebot verbreiten. Im Internet gibt es z.B. Babysittervermittlungen.

Eine zeitlich etwas aufwendigere Suche nach geeigneten AssistentInnen kann sich durchaus bezahlt machen, wenn Sie AssistentInnen finden, die für mehr als nur ein paar Monate ein Beschäftigungsverhältnis eingehen wollen. Sie sparen sich somit Zeit und vor allem viel Mühe für die erneute Suche nach AssistentInnen, was in einer Familie einige Krisen verhindern kann. Bei der Suche ist es wichtig, dass Sie genau definieren, welchen Bedarf Sie haben, wie z.B. Kinderpflege (Windelwechsel?), Kinderbetreuung, Einkaufen, Putzen (Toilette), Begleitung zum Kindergarten, etc..

Nennen Sie

- die genaue Bezeichnung der Arbeit,
- eine kurze Beschreibung der notwendigen Tätigkeiten,
- die Telefonnummer, unter der man Sie erreichen kann,
- die Anzahl der wahrscheinlich benötigten Arbeitsstunden und
- evtl. notwendige Vorkenntnisse oder andere Voraussetzungen (z.B. Führerschein, Nichtraucher etc.).

3.2.3. Die Auswahl von AssistentInnen

Das erste Gespräch am Telefon

Wie finde ich geeignete AssistentInnen? Das Leben mit Assistenz erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und gegenseitiger Zuverlässigkeit. Bevor Sie eine arbeitssuchende Person einstellen, sollten Sie alle Bewerber sorgfältig überprüfen. Dabei muss die behinderte Person letztendlich den Bewerbern Klarheit über die folgenden Punkte verschaffen können:

- a) Aufklärung der AssistentInnen über ihre Rechte
- b) klare und eindeutige Definition der Aufgaben und Pflichten
- c) deutliche Beschreibung dessen, was zu den einzelnen Aufgaben gehört und was nicht (z.B. Babywickeln nach Aufforderung oder eigenverantwortlich)
- d) die Erstellung und Führung von Dienstplänen
- e) Vereinbarung einer Probezeit (2 bis 4 Wochen)

In der Regel findet das erste Gespräch zwischen den Eltern und den in Frage kommenden AssistentInnen am Telefon statt. Bei diesem Erstkontakt ist es wichtig, dass Sie den zukünftigen AssistentInnen die anfallenden Aufgabengebiete und Pflichten klar und deutlich beschreiben.

Hier einige Vorschläge für ein erstes telefonisches Interviewgespräch:

1. Melden Sie sich freundlich am Telefon.
2. Geben Sie eine kurze Beschreibung der Arbeit, der möglichen Arbeitszeit, der Bezahlung.
3. Sollten unangenehme Verrichtungen (Windelwechseln) mit der Arbeit verbunden sein, so erwähnen Sie dies bereits am Telefon.
4. Falls die AnruferIn interessiert scheint, stellen Sie ihr ein paar grundsätzliche Fragen:
 - a. Name?
 - b. Adresse?
 - c. Telefonnummer?
 - d. Haben Sie bereits entsprechende Arbeitserfahrung als AssistentIn, Krankenschwester, Pfleger usw.?
 - e. Welche Ausbildung haben Sie?
 - f. Besteht eine günstige Verkehrsverbindung?
5. Weitere Fragen, die hilfreich sein können: **Frageliste**

- a. Hat die zukünftige AssistentIn Probleme mit dem Rücken? Kann sie die anfallende Hebetätigkeit (z.B. Kinderwagen ins Auto) leisten? Die körperliche Voraussetzung der AssistentInnen wird allzu oft unterschätzt.
 - b. Hat die in Frage kommende AssistentIn einen Führerschein?
 - c. Hat die AssistentIn selbst Kinder?
 - d. Ist sie RaucherIn? Wenn ja, welche Regelung möchten Sie zum Rauchen während der Arbeitszeit in der Familie vereinbaren?
6. Sagen Sie, dass Sie bei nächster Gelegenheit zurückrufen werden, um ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.
7. Danken Sie für den Telefonanruf.

Das persönliche Vorstellungsgespräch

Was muss ich besprechen? Nun folgen einige Vorschläge für die Gestaltung des Vorstellungsgesprächs. Im Anhang finden Sie ein Muster für ein Bewerbungsformular.

Vorbereitung: Bereits vor dem Erstgespräch müssen Sie sich im Klaren sein, was Sie von der BewerberIn wissen möchte. Die Erstellung eines Fragenkatalogs ist empfehlenswert.

Bildung eines Vertrauensverhältnisses zur BewerberIn a) Gesprächseröffnung mit allgemeinen Themen, um „das Eis zu brechen“ und ein Vertrauensverhältnis mit der BewerberIn aufzubauen. Es bietet sich die Frage ab, ob die BewerberIn gut zu Ihnen gekommen ist. Das schafft einen Einstieg und sagt zugleich etwas über die Verkehrsanbindung aus.

b) Findet das Gespräch auf der richtigen Ebene statt bzw. besteht zur BewerberIn ein Vertrauensverhältnis, wird sie die Fragen der behinderten Person so offen wie möglich beantworten.

c) Sie sollten Sie selbst sein und der BewerberIn nichts vormachen. Nur so kann die BewerberIn ihre zukünftige ArbeitgeberIn richtig kennenlernen.

Selbstdarstellung und Beschreibung der Aufgabengebiete a) Halten Sie eine BewerberIn für geeignet und haben Sie sich für diese entschieden, sollten Sie ihr die positiven Aspekte des zukünftigen Aufgabengebiets darlegen.

b) Es ist wichtig, dass Sie den zukünftigen AssistentInnen die anfallenden Aufgabengebiete und Pflichten klar und deutlich beschreiben. Dazu zählen auch Punkte, die etwas unangenehm sein könnten oder von der BewerberIn eventuell negativ aufgenommen werden. Medizinische Details sollten aber nicht allzu drastisch geschildert werden.

c) Sind Sie im Zweifel, ob Sie die richtige BewerberIn gefunden haben, sollten Sie lieber auf ein Beschäftigungsverhältnis verzichten, anstatt später eine Kündigung aussprechen zu müssen. Das gleiche gilt auch für die BewerberIn.

Gesprächsverlauf Die behinderte Person muss darauf achten, dass sie und nicht die BewerberIn die Gesprächsführung übernimmt. Die BewerberIn sollte nach Möglichkeit einen Bewerbungsbogen ausfüllen, der die wichtigsten Informationen enthält. Es empfiehlt sich, die BewerberIn nach Arbeitszeugnissen oder Empfehlungsschreiben (Referenzen) zu fragen, aus denen die behinderte Person zusätzliche Informationen über sie einholen kann.

Der Gesprächsabschluss a) Sie sollten zum Schluss des Gesprächs die BewerberIn fragen, ob diese noch weitere Fragen hat, oder ob es noch ungeklärte Punkte gibt.

b) Eine BewerberIn sollte nie "vom Fleck weg" angestellt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, sich Zeit zu nehmen für die Beurteilung ihrer Qualifikationen, um bestimmte Verhaltensweisen zu analysieren und die Referenzen oder Empfehlungen zu überprüfen, um festzustellen, ob die BewerberIn zuverlässig, verantwortungsvoll, ehrlich und vertrauenswürdig ist.

c) Kommt eine BewerberIn für eine Anstellung nicht in Frage, sollte ihr dies schriftlich oder mündlich so bald wie möglich mitgeteilt werden!

Die Entscheidung

Überlegen Sie sich genau, welche Eigenschaften die AssistentIn haben sollte, die Sie brauchen. Rufen Sie sich dann jede der BewerberInnen ins Gedächtnis zurück und überlegen Sie, wie weit ihre Eigenschaften mit Ihren Vorstellungen übereinstimmen. Manchmal haben Sie keine große Auswahl. Vielleicht sind die BewerberInnen weit von Ihren Vorstellungen entfernt. Mit welchem Minimum an Voraussetzungen wollen Sie sich zufrieden geben? Möchten Sie sofort jemanden einstellen und gleichzeitig weiter nach einer AssistentIn suchen, die Sie auf Dauer anstellen wollen? Oder können Sie es sich leisten zu warten, bis Sie die geeignete AssistentIn gefunden haben? Diese Fragen müssen Sie sorgfältig abwägen.

Günstig ist die Vereinbarung eines Probetermins, an dem die BewerberIn die ganze Familie kennenlernen kann. Dabei kann der in dem Bewerbungsgespräch gewonnene Eindruck beiderseits überprüft werden. Sie sollten sich überlegen, bei welcher Gelegenheit Sie dieses Kennenlernen organisieren, ob Sie es beispielsweise bei einem Familienausflug machen. Geeigneter ist aber wohl eine Alltagssituation, bei der die BewerberIn einen Eindruck von der täglich anfallenden Arbeit erhalten kann.

Trifft die behinderte Person auf eine BewerberIn mit schlechten Empfehlungen oder hat sie eine AssistentIn angestellt, mit dem sie schlechte Erfahrungen gemacht hat und sie deshalb auch nicht weiter empfehlen würde, sollte sie unbedingt die entsprechenden Stellen darüber informieren, damit eine solche BewerberIn nicht an andere behinderte Menschen weiter empfohlen wird.

3.2.4 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der behinderten Person

a) Die behinderte Person hat gegenüber der ArbeitnehmerIn eine Fürsorgepflicht, d.h. Arbeitsräume und Hilfsmittel sind so einzurichten und zu unterhalten und die zu verrichtende Arbeit ist so zu gestalten, dass Gefahr für Leben und Gesundheit der ArbeitnehmerIn abgewendet wird.

b) Auch deren in den Privathaushalt mitgebrachtes Eigentum ist zu schützen.

c) Die AssistentIn muss eindeutig und umfassend über ihre Aufgaben und Pflichten informiert werden. Auch die zu verrichtenden Arbeiten und Hilfeleistungen sind deutlich zu definieren (z.B.: Wann soll die AssistentIn eigenständig behilflich werden? Wie sollen Kinder getragen, gewickelt, gewaschen usw. werden? Welche Kinderpflegemittel sollen verwendet werden?).

d) **Im Falle einer Kündigung:** Auch während der Probezeit ist eine Kündigungsfrist einzuhalten! Sie beträgt 2 Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Diese Regelungen gelten für beide Seiten. Eine fristlose Kündigung kann bei schwerem Fehlverhalten der AssistentIn, wie beispielsweise bei Diebstahl oder Gewalt gegenüber den Kindern, ausgesprochen werden. Auch wiederholtes Fehlverhalten (z. B. Unzuverlässigkeit) kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen,

allerdings muss hier eine Abmahnung seitens der ArbeitgeberIn gegenüber ArbeitnehmerIn wegen dieses Verhaltens vorausgegangen sein.

Rechte und Pflichten der AssistentInnen

- a) Im allgemeinen ist dem Betrieb gegenüber eine besondere Treue (z.B. Schweigepflicht, diese sogar über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus) zu beweisen. Zur Treuepflicht gehört auch, nicht ohne Absprache mit der ArbeitgeberIn zugleich für jemand anderen zu arbeiten.
- b) Die AssistentIn hat Arbeiten nach Weisung der ArbeitgeberIn zu verrichten und muss so arbeitsfähig sein, dass sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann (z.B. muss Alkohol tabu sein). Die zur Beschäftigung zählenden Aufgaben sind in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen (gemeint sind Hilfeleistungen, die sie nach ihrem persönlichen Leistungsvermögen auf Dauer erbringen kann). Die konkreten Situationen im Familienalltag sind dabei ebenfalls zu beachten.
- c) Die AssistentIn hat die behinderte Person sofort zu informieren, wenn sie verspätet oder überhaupt nicht zur Arbeit erscheinen kann.

3.2.5 Kommunikation zwischen behinderter Person und AssistentIn

Eigene Gefühle, Wünsche oder Anweisungen richtig und eindeutig auszudrücken ist nicht immer ganz einfach. Ob die Anrede der AssistentInnen formell mit "Sie" oder persönlich mit "Du" erfolgt, ist nicht von allzu großer Bedeutung und wird sich auch nach dem Alter der Kinder richten. Viel wichtiger ist die Art der richtigen Kommunikation. Nachstehend sind einige Punkte zu dazu aufgelistet:

- a) Die zu vermittelnde Nachricht, Information oder der Ausdruck der eigenen Gefühle sind dem Sprachgebrauch der AssistentInnen anzupassen.
- b) Es sollten nicht gleichzeitig mehrere Gedanken ausgesprochen bzw. mehrere Schritte unternommen werden.
- c) Die Anweisungen oder ausgesprochenen Wünsche sind gegebenenfalls entsprechend zu wiederholen.
- d) Neue Anweisungen oder gewünschte Hilfestellungen sind gegebenenfalls anhand von Beispielen zu verdeutlichen.
- e) Wünsche, Ideen, Gedanken oder Anweisungen sollten nicht zu schnell ausgesprochen werden, sondern ruhig und deutlich.

3.2.6 Einweisung neuer AssistentInnen

Bevor Sie Ihre neue AssistentIn in ihre Arbeit einweisen, überlegen Sie sich vielleicht folgendes:

- Soll das Verhältnis mehr auf einer persönlichen Beziehung beruhen?
- Oder soll die berufliche Funktion der Angestellten im Vordergrund stehen?

Sie können die Einweisung Ihrer AssistentInnen so knapp wie möglich halten, so dass der AssistentIn zunächst die Grundzüge ihrer Arbeit vertraut werden. Auf die Details können Sie sich später konzentrieren, während Sie einander näher kennenlernen. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass Sie Ihre AssistentIn Schritt für Schritt einweisen. Dann sind Sie sicher, dass jede Einzelheit von Anfang an richtig getan wird. Dieses Vorgehen ist etwas zeitaufwendiger, die AssistentIn mag es jedoch vorziehen, da sie gleich die genauen Details der jeweiligen Arbeit kennenlernt.

Checklisten finden Sie im Anhang Bei Tätigkeiten, die sich regelmäßig wiederholen, kann die Anleitung mit einer Checkliste sinnvoll sein. Durch die Checklisten soll die AssistentIn unter anderem ein klares Bild bekommen, welche Arbeiten wann und in

welcher Reihenfolge zu tun sind. Sie können die Checklisten in einem Kopierladen vervielfältigen und Ihren AssistentInnen auch mit nach Hause geben. Sie eignen sich insbesondere, wenn es sich um Tätigkeiten im Haushalt handelt, aber auch wenn die AssistentInnen zeitweise die Familienarbeit während Ihrer Abwesenheit übernehmen. Dabei ist allerdings immer auf die kurzfristig notwendigen Veränderungen zu achten, die ein Zusammenleben mit Kindern mit sich bringen.

Sie sind die Chefin! Sie sollten jeden einzelnen Posten auf der Checkliste mit der neuen AssistentIn besprechen, bevor sie die jeweilige Arbeit durchführt. Achten Sie darauf, dass Ihre AssistentIn jede Position auf der Checkliste genau versteht. Die neue MitarbeiterIn sollte dabei Fragen über jede Einzelheit stellen, die ihr unklar ist. So bekommt die AssistentIn eine allgemeine Vorstellung von ihrer Arbeit und dem erwarteten Resultat. Beginnen Sie nun Schritt für Schritt mit den regelmäßigen Arbeiten und halten Sie sich beide genau an die Checkliste. Die Checklisten können dabei nicht alle Einzelheiten der erforderlichen Arbeitsschritte beschreiben. Es ist Ihre Aufgabe, der AssistentIn ergänzende mündliche Erläuterungen zu geben, wie Sie die Arbeit erledigt haben wollen! Ist die AssistentIn hinreichend über ihre Tätigkeit informiert, so können die Checklisten beiseite gelegt werden bis Sie sie für eine neue AssistentIn brauchen oder die jetzige wieder an ihre Aufgaben erinnert werden muss.

Nun können Sie mit der Arbeitseinweisung beginnen. Vielleicht wollen Sie Ihre zukünftige Angestellte zusehen lassen, wie die jetzige AssistentIn die jeweilige Tätigkeit in der Reihenfolge der Checkliste ausführt.

3.2.7 Die Motivation der AssistentInnen

Jede AssistentIn kann eine bessere Leistung erbringen, wenn sie ihre Aufgaben und Pflichten genau kennt. Wenn ihr die wesentlichen und wichtigen Punkte ihrer Arbeit bewusst sind und sie weiß, worauf ihre behinderte ArbeitgeberIn Wert legt. Das gleiche gilt, wenn Sie als behinderte Eltern ihrer AssistentIn das Gefühl vermitteln können, dass Sie deren Arbeit schätzen und auch an ihren persönlichen Anliegen interessiert sind.

Eine gute Beziehung zwischen Ihnen und den AssistentInnen erfordert gegenseitige Anerkennung (Respekt) und ständiges "Feedback" (Rückmeldung). Es gibt drei verschiedene Arten von Feedback:

- positives (Lob)
- berichtigendes und
- negatives (Tadel)

In der Regel erfolgt kein Feedback, solange alles nach Plan abläuft. Oft gibt es ein Feedback erst bei auftretenden Fehlern, was dann verständlicherweise ein negatives Feedback ist. Um so wichtiger ist es, positive und berichtigende Feedbacks bewusst auszusprechen! Dazu können auch regelmäßig stattfindende Gespräche über Arbeitsablauf und eventuelle Probleme beitragen. Die folgenden Punkte können für ein positives Arbeitsklima, können sehr hilfreich sein:

1. Die beste Anerkennung ist Aufmerksamkeit.
2. Machen Sie eine Anerkennung nicht von irgendeiner Leistung anderer AssistentInnen abhängig.
3. Geben Sie die meiste Anerkennung auf den Gebieten, die für Ihre AssistentInnen die größte Bedeutung haben.
4. Anerkennung muss ehrlich, spontan und aufrichtig sein.

5. Achten Sie immer auf die positiven Seiten von AssistentInnen und auf Situationen, in denen sie Anerkennung verdienen.
6. Geben Sie die Anerkennung immer von folgender Einstellung aus: Ich bin o.k. - die anderen auch - obwohl wir uns in einigen Punkten unterscheiden.
7. Eine negative Reaktion Ihrer AssistentIn auf ein positives Feedback hängt oft mit dem Wunsch nach mehr Anerkennung zusammen. Lassen Sie sich nicht abschrecken, weiterhin ein Lob bewusst auszusprechen.

Ergänzend sollen hier auch Regeln für berichtigendes bzw. negatives "Feedback" aufgelistet werden:

1. Üben Sie Ihre Kritik nur aufgrund Ihrer eigenen Beobachtung bzw. Ihrer Erlebnisse. Wenn Ihnen Ihre Kinder von negativen Verhaltensweisen der AssistentIn erzählen, fragen Sie im Beisein der Kinder ruhig noch einmal nach, ob die AssistentIn sich so verhalten hat.
2. Kritik sollte aber nie in Gegenwart von Personen erfolgen, welche mit dem Problem nichts zu tun haben. Wenn die Kinder gerade anwesend sind und sich die Kritik nicht auf die Betreuung dieser bezieht, können Sie später mit der AssistentIn reden. Warten Sie aber möglichst nicht bis zum nächsten Termin, sagen Sie es noch am gleichen Tag.
3. Kritik sollte ansonsten unmittelbar nach dem Auftreten des Problems ausgesprochen werden.
4. Erklären Sie Ihrer AssistentIn die Konsequenzen, welche für Sie entstehen, wenn ein Fehler nicht aufgehoben bzw. vermieden wird.
5. Versuchen Sie immer, eine Einigung darüber zu finden, wie Wiederholungen der Probleme zukünftig vermieden werden können.
6. Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf das Funktionieren der Tätigkeit und nicht auf die Fehlleistung Ihre AssistentIn.

3.2.8 Der Assistenzvertrag

Abschließend noch einige Tipps zum Thema Assistenzvertrag (Arbeitsvertrag). Hierfür werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet. Ein solcher Vertrag kann auch, Kundenvertrag, Leistungsvereinbarung oder auch Pflegevertrag genannt werden, wenn die AssistentIn über einen Ambulanten Hilfsdienst angestellt wird. Grundsätzlich dient ein solcher Vertrag als gemeinsame Übereinkunft über die zu erbringende Leistung zwischen Ihnen und der AssistentIn oder Ihnen und dem Ambulanten Hilfsdienst (z.B. Pflegedienst, Familienentlastender Dienst, Jugendamt).

Einfach ist die Vertragsregelung zwischen Ihnen und der AssistentIn, wenn eine Anstellung direkt bei Ihnen erfolgt (Arbeitgebermodell). Dazu gibt es einen Mustervertrag im Anhang.

Wird die AssistentIn bei einem Hilfsdienst angestellt, sind die Vertragsregelungen etwas komplizierter. Jeder Hilfsdienst hat seine eigenen Vertragsvorstellungen. Deshalb sollten Sie den Dienst bitten, Ihnen den Vertrag für einige Tage zu überlassen. Prüfen Sie ihn am besten mit Hilfe von Verwandten oder Freunden. Unterschreiben Sie keine Klauseln, die eine Haftung für Schäden ausschließen. Ansonsten muss der Dienst weder für schlechte Leistungen noch für Schäden, die das Personal z.B. in Ihrer Wohnung anrichtet, zahlen. Verlangen Sie zusätzlich den Nachweis, dass alle MitarbeiterInnen des Dienstes eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Ungünstig ist auch, wenn der Dienst Vorschuss- oder Abschlagszahlungen oder eine Einzugsermächtigung verlangt. Sie sollten darauf bestehen, dass der Dienst monatlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen abrechnet. Nur so können Sie Überzahlungen, z.B. bei Krankenhausaufenthalten, verhindern.

Aufpassen sollten Sie auch, wenn der Vertreter des Hilfsdienstes verlangt, dass nicht nur Sie selbst, sondern zusätzlich noch ein Angehöriger (PartnerIn) den Vertrag unterschreibt. Wenn Sie die Rechnungen nicht mehr selbst bezahlen können, darf sich der Dienst das Geld dann nämlich von dem Angehörigen (PartnerIn) holen.

3.2.9 Lohnabrechnung

Wie schon im Abschnitt Arbeitgebermodell erläutert, können wir hier nicht detailliert auf alle Aufgaben eingehen, die Sie als ArbeitgeberIn erledigen müssen. Einige Punkte möchten wir aber dennoch erwähnen:

a) Bedenken Sie zu Beginn, dass ein Nettolohn von 7 Euro für Sie als ArbeitgeberIn etwa 10 bis 15 Euro an Ausgaben bedeutet, wenn Sie Ihre AssistentIn sozialversichert anstellen wollen. Wenn Sie Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Rentenanspruch und Steuern gewährleisten wollen, geht daran kein Weg vorbei.

b) Fragen Sie nach, ob die AssistentIn mehrere Nebenbeschäftigungen hat, dazu sind Sie als ArbeitgeberIn verpflichtet. In diesem Fall gelten eventuell andere Versicherungsregeln. Die Krankenkassen geben Ihnen Auskunft über Versicherungspflicht.

c) Stellen Sie Ihre AssistentInnen als ArbeiterInnen - nicht als Angestellte - mit Tätigkeitsschlüssel „Dienstmädchen, Zofe, Butler“ an. Dann können Sie als Kleinbetrieb unter 16 MitarbeiterInnen bei der zuständigen Krankenkasse die Umlageversicherung U1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Lohnfortzahlung nach Mutterschaftsgesetz) abschließen. Bei Angestellten wird nur die U2 abgeschlossen. Dann müssten Sie Ihre AssistentInnen im Fall von deren Erkrankung selbst weiter bezahlen.

d) Führen Sie regelmäßig und pünktlich die notwendigen Sozialversicherungen und Steuern ab, Sie ersparen sich so viel Ärger (Mahnungen und Strafzinsen) mit den zuständigen Behörden. Oder geben Sie die Lohnabrechnung an ein Lohnbüro. Die fälligen Kosten für diesen Dienst sollten Sie vorher bei mehreren Anbietern vergleichen!

e) Überlegen Sie, ob Sie für bestimmte Tätigkeiten eine ebenfalls behinderte AssistentIn anstellen können. Achten Sie dann besonders darauf, dass die AssistentIn die Arbeiten auch ausführen kann. Sie sorgen damit für mehr Arbeitsplätze für behinderte Menschen. Die gesetzliche Pflicht, mindestens 6 % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, gilt nur für Betriebe mit mindestens 16 Arbeitsplätzen. Eine schwerbehinderte ArbeitgeberIn wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Dadurch dürften behinderte ArbeitgeberInnen von der Vorschrift in der Regel nicht betroffen sein.

(Überarbeitete Fassung der „Grundlegenden Tipps zum Umgang mit AssistentInnen für behinderte Kunden von Ambulanten Hilfsdiensten“ von Uwe Frevert, fab e.V., Kassel, 1998, Überarbeitung von Kerstin Blochberger)

3.3 Formen der Assistenz

Wir stellen im Folgenden einige Formen der bezahlten Unterstützungsmöglichkeiten dar, denen wir in Gesprächen mit behinderten Eltern und in der Literatur häufiger begegnet sind. Selten werden Eltern mit nur einer Variante auskommen, meist probiert die Familie verschiedene Möglichkeiten aus, bis die beste Form für die eigenen Bedürfnisse gefunden wird. Es kann sein, dass z.B. die Einstellung eines Au-pair-Mädchens in der Säuglingszeit günstig ist. Später ist jedoch nur stundenweise eine AssistentIn für die Betreuung der Kinder nötig. Sie kann direkt von dem behinderten Elternteil angestellt und bezahlt werden. Wenn die schwerbehinderte Person Kinder hat, wird sich eine personelle Überschneidung der persönlichen Assistenz für die Person selbst mit der Assistenz für die Kinderbetreuung nicht vermeiden lassen. Dies ist auch sinnvoll, denn zu viele Personen können die Kinder irritieren.

Ambulante Hilfsdienste oder Hilfe vom Jugendamt

Beispiel: Ein behinderter Vater hat Pflegestufe 3 und organisiert die Hilfe für sich selbst über einen Ambulanten Hilfsdienst. Die Assistenz für die Kinderbetreuung wird vom gleichen Dienst geleistet. Wenn der Vater die Kinder von der Kindereinrichtung abholt, wird er von der AssistentIn begleitet. Die AssistentIn hilft nach Anleitung des Vaters den Kindern beim Ankleiden und schnallt sie im Auto an. Auf dem Spielplatz unterstützt sie den Vater oder hilft den Kindern z.B. beim Klettern. Der Vater sitzt dabei unterhält sich mit den Kindern, sie machen zusammen Pläne für das nächste Wochenende.

Die AssistentIn ist bei einem Ambulanten Hilfsdienst (Pflegedienst, Familienentlastender Dienst oder beim Jugendamt) angestellt. Den Dienstplan und die Anleitung übernimmt der behinderte Elternteil selbst. Die Lohnabrechnung erledigt der Pflegedienst für ihn. Die behinderte Person benötigt mehr als 40 Stunden Assistenz pro Woche für sich allein. Sie kann beim Pflegedienst also AssistentInnen anfordern, die in der Regel nur bei ihr arbeiten. Der Pflegedienst kann auch MitarbeiterInnen (auch Teilzeit) einstellen, die unter Mitarbeit des behinderten Elternteils ausgesucht werden. So werden von Anfang an viele Auseinandersetzungen vermieden, weil die Arbeitsbedingungen bei der Einstellung geklärt werden können (siehe allgemeine Tipps für behinderte Eltern).

Arbeitgebermodell

Beim Arbeitgebermodell stellt die behinderte Person die AssistentIn selbst an. Die behinderte Person gründet einen „eigenen Betrieb“, stellt geeignete AssistentInnen bei sich an. Sie kann die AssistentInnen auch wieder selbst entlassen, wenn der Bedarf nicht mehr. Diese Art der Assistenz hat sich als die beste Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben gerade derjenigen schwerbehinderten Menschen erwiesen, die viel Assistenz benötigen. Alle Kompetenzen bleiben beim behinderten Elternteil. Niemand bestimmt von außen, wann in der Familie was gemacht wird. Gerade wenn Kinder im Haushalt der behinderten Person leben, ist eine direkte Absprache über Termin und Ort der Hilfeleistung erforderlich. Jede weitere Vermittlungsstelle würde das Familienleben unnötig kompliziert machen.

Was bedeutet das für Sie? Wie schon im letzten Abschnitt erwähnt, erfordert die Einstellung der AssistentInnen ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit und Personalführung. Das heißt konkret: Sie müssen sich selbst geeignete AssistentInnen suchen und einstellen. Sie werden Arbeitsverträge entwickeln und selbst unterschreiben. Sie werden Lohn berechnen und Sozialversicherungsbeiträge

sowie Steuern an die zuständigen Stellen überweisen. Sie sind dafür verantwortlich, dass in Ihrem Betrieb alles legal zugeht. Das heißt, Sie müssen Mindestlöhne einhalten, Urlaubsansprüche gewährleisten und im Krankheitsfall selbst für Ersatz sorgen. Und über die sich ständig verändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt (z.B. Geringverdienergrenze, Scheinselbstständigkeit) müssen Sie sich ebenfalls informieren. Das wirkt ziemlich kompliziert und nicht jeder Mensch möchte sich damit beschäftigen. Deshalb ist es auch möglich, ein Lohnbüro damit zu beauftragen. Viele Kleinbetriebe machen das.

Oft reichen die bewilligten Finanzmittel nicht aus, um für die notwendige Zeit Arbeitskräfte einzustellen. Z.B. wenn das Jugendamt nur Tagespflegesätze (ca. 2-3 EURO pro Stunde) bewilligt. Dann sind behinderte Menschen oft nicht in der Lage, Mindestlöhne zu zahlen oder Lohnfortzahlung bei Krankheit zu leisten. Da die Kostenträger diesen Mehrbedarf oft nicht anerkennen, werden die behinderten ArbeitgeberInnen von den Kostenträgern dazu genötigt, ihren Betrieb nicht anzumelden. Diese Praxis ist weit verbreitet aber illegal. Und sie bringt viele Nachteile für beide Seiten mit sich.

Tipp Weil das Thema Arbeitgeberpflichten den Rahmen unseres Ratgebers sprengen würde, verzichten wir hier auf eine ausführliche Darstellung. Ein paar grundlegende Tipps haben wir bereits im letzten Abschnitt aufgeführt. **Wichtige Literatur!** Wenn Sie die Lohnabrechnung selbst machen möchten, empfehlen wir Ihnen dringend das Handbuch „Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz“ Band A (Hrsg: MOBILE – Selbstbestimmt Leben behinderter e.V., Dortmund, 2001, ISBN 3-930830-26-4). Dort finden Sie im Abschnitt 1 auf 50 Seiten viele nützliche Hinweise, die Sie bei der Lohnabrechnung beachten müssen. Weitere Literatur zum Arbeitgebermodell: Das Arbeitgebermodell – Möglichkeiten und Grenzen, in INFORUM, Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, Forsea e.V. Mulfingen 2001, siehe: www.forsea.de

Au-Pair

Was bedeutet Au-pair? „Au-pair“ ist ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Familien haben die Möglichkeit, junge AusländerInnen zwischen 18-25 Jahren als Au-pair aufzunehmen. (Gelegentlich bewerben sich auch junge Männer.) Sie möchten im Umgang mit der Familie die Sprache des Gastlandes erlernen, in der freien Zeit Sprachkurse besuchen und am kulturellen Leben teilnehmen. Sie sind keine Hausangestellten, sondern helfen gegen ein Taschengeld bei der Betreuung der Kinder und im Haushalt. Das Au-pair sollte bei vollem Familienanschluß eine ähnliche Stellung einnehmen wie ein Familienmitglied auf Zeit. Die aufnehmende Familie muß sich darüber im Klaren sein, dass ein Au-pair-Verhältnis auf Gegenseitigkeit beruht. Sie sollte bemüht sein, die Sprachstudien ihres Au-pairs und das Kennenlernen des Gastlandes in jeder Weise zu unterstützen (gemeinsame Ausflüge, Theaterbesuche, gesellige Veranstaltungen). Kleinkinder sollten nicht einziger Gesprächspartner des Au-pairs sein.

Die z.Zt. allgemein üblichen Bedingungen lehnen sich an das "Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung" an und sind im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit geregelt: Das Au-pair hilft der Familie bei der Betreuung der Kinder und bei allen anfallenden Hausarbeiten (tägliche Reinigungsarbeiten, Küchenarbeit), es kann jedoch keine Putzfrau ersetzen und sollte nicht zu grober Arbeit herangezogen werden. Die Mithilfe beträgt 5 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden und soll so eingeteilt werden, dass dem Au-pair genügend Zeit für

Sprachkurse, zur weiteren Fortbildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung steht. Als Gegenleistung erhält das Au-pair ein eigenes Zimmer, volle kostenlose Verpflegung (auch in Abwesenheit der Familie) und ein Taschengeld von Euro 200 monatlich. Außerdem zahlt die Familie dem Au-pair eine Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. für die Fahrt zur Sprachschule und zum Au-pair-Club, und sie muss das Au-pair bei der gesetzlichen Unfallversicherung und bei einer privaten Kranken- und Unfallversicherung anmelden. (Quelle: <http://www.ekd.de/au-pair/vij9.html>)

Tipp: Da Sie in der Regel die jungen Menschen vor Aufnahme in die Familie nicht kennen, ist es schwierig abzuschätzen, inwieweit diese in der Lage sind, die erforderlichen Hilfeleistungen durchzuführen. Ein persönliches Einstellungsgespräch ist selten möglich, da die Personen erst zu Beginn des Au-pair-Jahres ins Land kommen können. Sollten Sie sich für den Einsatz eines Au-pairs interessieren, wenden Sie sich bitte an örtliche Vermittlungsstellen und fordern Sie nähere Informationen an (siehe: Adressenverzeichnis). Vielleicht können Sie Kontakt zu Familien in Ihrer Nähe aufnehmen, die bereits Au-pairs aufgenommen haben.

(Kerstin Blochberger)

3.4 Finanzierungsmöglichkeiten der Assistenz

3.4.1 Wo kann ich Unterstützung bei der Bezahlung von Assistenz bekommen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten Unterstützung zur Finanzierung der Assistenz zur Pflege und Erziehung von Kindern zu erhalten. Da es jedoch kein Gesetz gibt, das behinderten Eltern einen Rechtsanspruch auf Assistenz in der Familienarbeit garantiert, hängt es sehr stark von der individuellen Begründung und dem Bezug zum jeweils geeigneten Gesetz bzw. dem Paragraphen ab.

Die Pflegeversicherung

Nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI gesetzliche Pflegeversicherung) erkennt die Pflegekasse für die Einstufung in eine Pflegestufe grundsätzlich nur den Bedarf an, der für die behinderte Person anfällt und nicht nur vorübergehend (der länger als sechs Monate) besteht. In den Bereichen Körperpflege, Mobilität und Haushalt werden einzelne Tätigkeiten geprüft. Die zeitliche Rahmen des „Hilfebedarfes“ wird ermittelt und danach erfolgt die Einstufung in eine Pflegestufe. Alles, was die Pflegeversicherung bei der Einstufung anrechnet, betrifft nur die behinderte Person selbst und hat nichts mit der Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu tun. Daraus ergibt sich das Problem, dass ein behinderter Elternteil selten in der Lage sein wird, den zusätzlich durch die Kinder anfallenden Assistenzbedarf mit den Leistungen der Pflegeversicherung abzusichern. Nach Erfahrungen aus unseren Befragungen behinderter Eltern verwenden zwar einige Eltern mit geringerem Assistenzbedarf (Pflegestufe 1 oder 2) die Geldleistungen der Pflegekasse zum Teil, um damit die Assistenz für die Kinder zu bezahlen. Das heißt aber auch, dass sie ihren eigenen Assistenzbedarf dann zu einem noch größeren Anteil mit nicht bezahlten AssistentInnen absichern müssen. Bei behinderten Menschen, die auch ohne Kinder einen hohen Assistenzbedarf (Pflegestufe 3 auch nachts) haben, ist das kaum möglich. Allerdings ist dann auch meist rund-um-die-Uhr eine AssistentIn nötig. Hier handelt es sich allerdings um eine Mischfinanzierung von Pflegekasse und Sozialamt, die, wie uns oft geschildert wird, meist erst nach längeren Rechtsstreitigkeiten bewilligt werden.

Die gesetzliche Krankenkasse

Nach SGB V § 38 muss die gesetzliche Krankenversicherung eine Haushaltshilfe gewähren, wenn wegen Krankenhausaufenthalt oder anderen Leistungen (z.B. häuslicher Krankenpflege, Rehabilitation, Müttergenesungskur) die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt. Es handelt sich hierbei nur um vorübergehende Leistungen. Im Unterschied zur Pflegeversicherung geht es hier in erster Linie um die Tatsache, dass die Grundversorgung der Kinder sichergestellt ist. Bei selbst organisierten Haushaltshilfen sollte man sich bei der gesetzlichen Krankenkasse vorher nach der in SGB V § 38 Absatz vier zu erstattenden „angemessene Höhe“ erkundigen. Falls die gesetzliche Krankenkasse eine Höhe von z.B. 3,00 € pro Stunde für angemessen hält, sollte die Kasse solche Leistungserbringer auch namentlich nennen können.

Ein Problem sehen die Krankenkassen bei der Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn die/der Beantragende in eine Pflegestufe eingestuft ist. Die SachbearbeiterInnen gehen oft dann davon, dass der Elternteil den Haushalt nicht selbst versorgt und damit keinen Anspruch hat. Dieses Argument greift aber nicht vollständig, denn wie im Abschnitt Pflegeversicherung erläutert, kann und muss eine Mutter / ein Vater mit Pflegestufe 2 noch viele Sachen im Haushalt selbst machen, die nicht in die Pflegestufe einberechnet sind.

Das Kinder–Jugend–Hilfe–Gesetz (KJHG)

Das KJHG ist im Sozialgesetzbuch VIII (SGBVIII) verankert und somit Bundesrecht. Manche Städte und Gemeinde haben eigene Richtlinien, die eine Erweiterung des KJHG bedeuten können. Danach sollten AntragstellerInnen beim Jugendamt fragen. Das Amt hat die gesetzliche Pflicht zur Auskunft. Bei der Gewährung von Hilfen durch das Jugendamt wird immer der Einzelfall betrachtet. Entscheidend ist hier die Einschätzung der zuständigen SachbearbeiterIn. Wichtig für die AntragstellerIn ist hier die genaue und detaillierte Darstellung der Situation.

Assistenz zur Pflege und Erziehung kann unter Hinzuziehung folgender Paragraphen gewährt werden:

KJHG § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen:

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Dieses sollte eine vorübergehende Leistung sein, wobei vorübergehend ein auslegbarer Begriff ist. Drei Jahre können auch vorübergehend sein, wenn man die gesamte Zeit der Entwicklung eines Kindes betrachtet.

KJHG § 23 Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.

(4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

KJHG § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

KJHG § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe insbesondere Absatz 2:

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

KJHG § 33 Vollzeitpflege

In einzelnen Fällen (z.B. Krankenhausaufenthalt alleinerziehender Eltern) kann es sinnvoll sein, ein Kind vorübergehend außerhalb der Familie unter zu bringen. Natürlich sollte dieses nur in zwingenden Fällen geschehen, wenn z.B. keine anderen Möglichkeiten gefunden wurden. Hier bedarf es einer genauen Prüfung und keiner leichtfertigen Handlung. Dieser Paragraph sieht die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer der folgenden Einrichtungen vor: Tagesstättenplatz, Kinderhort, Schule, Pflegefamilie, Heimplatz, betreute Wohngemeinschaft oder Kinderdorfplatz.

§ 33: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen

Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Eigenanteil Wird eine Hilfe vom Jugendamt geleistet, so muss die LeistungsempfängerIn zu den hier entstehenden Kosten gemäß § 91 Abs. 1 Ziff. 4 KJHG:

Bei der Gewährung von Leistungen nach § 19 werden herangezogen:

1. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der Kinder diese selbst und ihre Eltern,
2. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils dieser selbst und sein Ehegatte,
3. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der schwangeren Frau diese selbst und ihr Ehegatte.

Der Ehegatte wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten. Wichtig: Pflegegelder dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden – Vermögensgrenzen gibt es dabei nicht. Bei Unklarheiten bezüglich der Berechnung besteht auch hier seitens des Jugendamts die Pflicht der genauen Auskunft der Berechnung.

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Hier handelt es sich um ein Bundesrecht, es ist also überall in der Bundesrepublik gültig. Für behinderte Eltern sind folgende Passagen in Abschnitt drei „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ relevant:

- § 68 Hilfe zur Pflege Ab. 1+3
- § 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- eventuell § 72 zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Voraussetzung für Leistungen nach dem BSHG ist, dass keine anderweitige Unterstützung möglich ist. Also erst, wenn das Jugendamt und die Krankenkasse ihre Zuständigkeit abgelehnt haben, kommt das BSHG zum Tragen. Darüber hinaus ist der Bezug von Leistungen nach dem BSHG einkommens- und vermögensabhängig. Dies bedeutet auch, dass eventuell vorhandenes Vermögen oberhalb einer jeweils vorgeschriebenen Schongrenze zunächst aufgebraucht werden muss, bevor Leistungen gezahlt werden. Da sich diese Einkommens- und Vermögensgrenzen nach individueller Situation berechnen, verzichten wir hier auf die Zahlen. Fragen Sie im Sozialamt nach, auch hier sind die MitarbeiterInnen zur Auskunft verpflichtet.

5. Sozialgesetzbuch IX

Das im Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX versteht sich als Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Im Mittelpunkt der Rehabilitation stehen mit diesem Gesetz nicht mehr die Fürsorge und Versorgung von behinderten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Das

Gesetz beschreibt Leistungsansprüche, von Menschen mit Behinderungen und solchen, die von Behinderung bedroht sind, in den Bereichen Arbeit, Medizin und Teilhabe an der Gemeinschaft. Inwieweit sich die Situation behinderter Eltern durch dieses Gesetz verbessert, kann nur theoretisch gesagt werden, dann es gibt noch keine praktischen Erfahrungen. Ob es konkrete Verbesserungen in der Übernahme der Kosten für die Assistenz bei der Familienarbeit bringt, kann noch nicht gesagt werden. Verbessert hat sich die gesetzliche Lage insofern, als dass

- behinderte Eltern jetzt einen Rechtsanspruch auf Teilzeitangebote bei Rehabilitationsmaßnahmen haben,
- die persönliche Lebenssituation und die Familie bei der Leistungsbewilligung berücksichtigt werden muss (§ 9 SGB IX)
- alle Rehabilitationsträger die Möglichkeit haben, Kinderbetreuungskosten zu übernehmen (§ 54 SGB IX)
- die Reisekosten für Kinder, die an den Rehabilitationsort mitgenommen werden, übernommen werden können (§ 54 SGB IX).

Im Rahmen des SGB IX sollen sogenannte Servicestellen von den Rehabilitationsträgern eingerichtet werden, die den behinderten Menschen lange Wege von Amt zu Amt ersparen sollen. Die Aufgabe der Servicestellen ist es den Antrag einer behinderten Person so aufzunehmen, dass er entscheidungsfähig ist und diesen Antrag der zuständigen Behörde zuzuleiten. Die Klärung der Zuständigkeit muss innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen geschehen. Innerhalb weiterer vierzehn Tage soll eine Antragsbearbeitung vorgenommen werden.

3.4.2 Wie muss ich einen Antrag stellen?

Antragsstellung Ein Antrag können Sie mündlich oder schriftlich beim zuständigen Amt eingereichen. Seit Inkrafttreten des SGB IX ist es jetzt auch möglich, dass ein Gebärdendolmetscher auf Kosten des jeweiligen Amtes hinzugezogen wird. Günstiger ist immer die schriftliche Form, wobei eine Kopie für die eigenen Unterlagen unerlässlich ist. Eine Begründung oder ein Bezug zu einem bestimmten Gesetzestext muss im Antrag nicht enthalten sein, kann aber nachgereicht werden. Dies können Sie auch in einem persönlichen Gespräch erläutern. Auch hier empfiehlt es sich, direkt nach dem Gespräch kurze Notizen über den Inhalt des Gesprächs zu machen.

Günstig ist eine Aufstellung aller Tätigkeiten mit dem und für das Kind, bei der Sie auf Assistenz angewiesen sind. Schreiben Sie auf, wieviel Zeit Sie für diese Tätigkeiten brauchen. Bedenken Sie, dass die MitarbeiterInnen bei der Bedarfsermittlung von der eigenen Erfahrung ausgehen. Die MitarbeiterInnen können nicht wissen, wie lange Sie z.B. für den Transport des Kindes zum Arzt brauchen.

Entscheidend ab wann es Leistungen (eventuell auch rückwirkend) gibt, ist das Datum der Antragstellung. Auch wenn in einem persönlichen Gespräch mit der Behörde keine Aussicht auf Unterstützung gestellt wird, sollte ein Antrag gestellt werden. Auf jeden Antrag muss ein Bescheid erfolgen, der eine sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft oder fehlt sie ganz, bleibt der Bescheid gleichwohl wirksam. Zum Vorteil der AdressatInnen verlängert sich jedoch die Widerspruchsfrist von vier Wochen (siehe unten) auf ein Jahr. Der Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung ist zwar der gesetzlich vorgesehene Weg. Es häufen sich allerdings Fälle, in denen eine Behörde lediglich eine Art „Informationsbrief“ verfasst,

um sich nicht exakt festlegen zu müssen. Die Behörde umgeht damit den Bescheid absichtlich, weil es ohne Bescheid kein Rechtsmittel gibt. Das heißt, Widerspruch und Klage (siehe unten) sind dann nicht möglich, selbst wenn Sie in der Sache Recht haben. Deshalb sollten Sie unbedingt auf dem Erlass eines Bescheids bestehen, falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Selbst bei einem zufriedenstellenden Inhalt des Schreibens ist das aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll.

Ist ein positiver Bescheid erlassen und entspricht die bewilligte Leistung Ihren Vorstellungen, können Sie mit den MitarbeiterInnen über die weitere Vorgehensweise reden.

3.4.3 Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird?

Widerspruch Erfolgt ein ablehnender Bescheid, können Sie gegen diesen Widerspruch einlegen. Dies gilt auch, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheids nur teilweise einverstanden sind (z.B. wenn die bewilligte Stundenzahl zu niedrig ist). Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen und beginnt an dem Tag, an dem der Brief in Ihren Briefkasten gelangt ist. Das Zugangsdatum sollten Sie daher auf dem Bescheid notieren. Die Frist ist unbedingt einzuhalten, danach wird eine Änderung des Bescheids ohne Beachtung Ihrer Gegenargumente abgelehnt werden! Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und spätestens am Tag des Fristablaufs bei der Behörde eingegangen sein. Übersendung per Telefax ist möglich. Senden Sie den Widerspruch rechtzeitig ab, die Begründung kann später nachgereicht werden. Sie ist nicht „vorgeschrieben“, aber praktisch unerlässlich für den Erfolg des Widerspruchs.

Beispiele für Begründung des Widerspruchs:

- Die angeführten Tätigkeiten wurde nicht in der für mich notwendigen Dauer anerkannt.
- Folgende Tätigkeiten wurden nicht berücksichtigt:.....
- Der nichtbehinderte Elternteil engagiert sich bereits über das übliche Maß eines (vollerwerbstätigen) Elternteils hinaus in der Familienarbeit. Seine Leistungsfähigkeit ist über das Maß beansprucht. Das jetzige Familieneinkommen ist dadurch langfristig gefährdet.
- Eine weitere Gefährdung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Familienmitglieder soll verhindert werden. (siehe auch Musterwiderspruch im Anhang)

Meist erfolgt dann eine Anhörung, bei der Sie Ihren Bedarf noch einmal klar darstellen sollten.

Klage Kommt es danach wiederum zu einem ablehnenden Bescheid (sog. „Widerspruchsbescheid“), können Sie innerhalb der geltenden Fristen Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Diese Verfahren sind für Sie kostenlos.

Petitionsausschuss und Öffentlichkeit Als hilfreich hat sich auch in einigen Fällen der Weg über politische Gremien oder die Öffentlichkeit erwiesen. Jede BürgerIn kann beim Land bzw. Bund eine Petition beim zuständigen Petitionsausschuss einreichen. Günstig ist es hier, sich persönlich an eine PolitikerIn (z.B. Landtagsabgeordnete) zu wenden, die das Anliegen selbst im Petitionsausschuß vorbringt bzw. unterstützt. Sie können auch Bürgersprechstunden der Abgeordneten nutzen, um Ihr Anliegen zu erläutern. Bei Zusammenarbeit mit der Presse sollten Sie vor Kontaktaufnahme die

entsprechenden Zeitungen genau lesen. Entspricht die Art der Berichterstattung Ihren Vorstellungen? Fragen Sie, ob Sie den Text vor Veröffentlichung noch einmal lesen können.

Der BbE e.V. und die Zentren für selbstbestimmtes Leben können eine Unterstützung bei den Anträgen, den Begründungen und der Erläuterung der weiteren Verfahrenswege anbieten, die immer auf der Peer-Counselor Ebene (Behinderte beraten Behinderte) stattfindet.

(Christiane Rischer und Kerstin Weiß)

4. Der Einsatz von nicht bezahlten HelferInnen in der Familienarbeit

Hilfe durch Verwandte

Ist der Gesamtumfang der benötigten Assistenz nicht zu groß und die Familienstruktur entsprechend vorhanden, organisieren sich behinderte Eltern oft die Hilfeleistungen innerhalb der Familie. Dies bedeutet, dass etwa die LebenspartnerIn oder die Geschwister bzw. die Eltern den behinderten Elternteil bei der Familienarbeit unterstützen. Der Vorteil ist sicherlich, dass keine fremde Person in das Familienleben eindringt. Auch kann die Assistenz mitunter flexibler und nach Bedarf für kurze Einsätze abgerufen werden.

Es wird aber auch von behinderten Eltern als nachteilig erlebt, dass sie ihren Tagesablauf ganz nach der Person einrichten müssen, die ihnen hilft. Weiterhin ist die Selbstverwirklichung bezüglich der Kindererziehung und der Haushaltsführung oft erheblich eingeschränkt. So ersticken die eigene Mutter oder die LebenspartnerIn oft den Erziehungsstil des behinderten Elternteils, wenn dieser nicht in der Lage ist, sich zu behaupten. Jede möchte ja „nur das Beste für das Kind“.

Aufgrund eines fehlenden eindeutig ausgesprochenen Arbeitsauftrages (wie es bei einem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältniss vorzufinden ist) kann der behinderte Elternteil seine Vorstellungen oft nicht realisieren. So werden Aufgaben im Haushalt häufig ganz im Ermessen der haushaltsführenden Verwandten, nicht aber nach den Bedürfnissen des behinderten Elternteils durchgeführt.

Tipp: Besprechen Sie mit Ihren Verwandten, welchen Bedarf Sie haben. Reden Sie über Ihre Bedürfnisse und auch darüber, wie Sie sich die Hilfeleistung vorstellen. Sagen Sie, dass Sie die Assistenz benötigen und auch gern annehmen. Machen Sie aber auch klar, dass Sie die Mutter bzw. der Vater sind. Eine Möglichkeit ist auch die klare Trennung von Assitenzleistung durch Verwandte von den Zeiten, in denen das Kind allein durch die Verwandten betreut wird. Auch für diese Zeiten sollten Sie aber grundlegende Erziehungsvorstellungen absprechen.

Hilfe vom Partner oder der Partnerin

Mit die häufigste Form der Unterstützung ist die Assistenz durch die PartnerIn. Ist der Hilfebedarf des behinderten Elternteils nicht allzu groß bzw. lässt er sich auf bestimmte Bereiche eingrenzen, (z.B. Baden, Spielplatz) so besteht die Möglichkeit der Rollenaufteilung zwischen den Elternteilen: Mama liest immer die Gute-Nacht-Geschichte, Papa ist fürs Baden zuständig.

Schwierig wird es, wenn die Behinderung eines Elternteils ihm nicht ermöglicht alltäglich wiederkehrende Situationen ohne Hilfe zu bewältigen. Wenn beispielsweise die behinderte Mutter das Essen auf den Tisch bringt, aber Hilfe braucht, das Kind in den Hochstuhl zu setzen oder sie eine Hilfestellung beim Wickeln braucht, etwa beim Schließen der Druckknöpfe. Dann ist es zur Wahrung einer klaren Rollenverteilung empfehlenswert diese Handreichungen von AssistentInnen erledigen zu lassen.

Muß der nichtbehinderte Elternteil zu häufig die Rolle des Assistenten übernehmen und die Erziehungswünsche des behinderten Elternteiles übernehmen, so wird er seine Rolle gegenüber dem Kind als zwiespältig erleben. Es entstehen emotionale Spannungen in der Partnerschaft und in der Familie. Ein weiterer Aspekt ist die Doppelbelastung der nichtbehinderten LebenspartnerIn, die neben ihrer Berufstätigkeit den Haushalt und die Kinder fast allein versorgt. Auf diese Weise wird die PartnerIn überfordert und kann sich nicht genügend ausruhen. Dieses kann die Partnerschaft weiter belasten.

Tipp: Achten Sie als behinderter Elternteil selbst auf ein ausgewogenes Verhältnis durch Aufteilung der Aufgaben. Sicher Sie Ihren eigenen Aufgabenbereich nicht durch die Übernahme von Assistenzleistungen durch die PartnerIn. Achten Sie dringend darauf, dass beide Elternteile ihren eigenen Erziehungsstil einbringen können. Vermeiden Sie langandauernde Überforderung beider Elternteile.

Nachbarschaftshilfe

In einem gewissen Rahmen kann der Assistenzbedarf durch gegenseitige Nachbarschaftshilfe abgedeckt werden. Nach dem Prinzip: Schwimmengehen gegen Hausaufgabenbetreuung können dem Kind manche Aktivitäten geboten werden, die der behinderte Elternteil selbst nicht oder nur mit großem Aufwand machen kann. Darüber hinaus hat der behinderte Elternteil auch die Gewissheit, Hilfe geben zu können und nicht Hilfe annehmen zu müssen.

Tipp: Wenn Sie Nachbarschaftshilfe nicht allein organisieren wollen, erkundigen Sie sich, ob es in der Nähe einen Tauschring gibt. Tauschringe organisieren einen Austausch von nichtbezahlten Dienstleistungen. Dort können Sie viele Menschen kennenlernen, die ihre Fähigkeiten (zum Beispiel: Vorlesen, Bügeln) zum Tausch gegen andere Leistungen (z.B. Kinderbetreuung) anbieten.

(Christiane Rischer)

5 Erfahrungsberichte

Mein Leben als Mutter im Rollstuhl

Mein Name ist Manuela Schaftner, ich bin 27 Jahre alt, Diplom-Psychologin, Rollstuhlfahrerin und Mutter eines zweieinhalbjährigen Sohnes. Vor sieben Jahren begann ich das Psychologie-Studium an der Universität Regensburg und zog in das Ludwig-Thoma-Studentenwohnheim mit integriertem Pflegedienst. Hier lernte ich 1996 meinen Lebenspartner und Vater meines Sohnes kennen.

Schwangerschaft Im siebten Semester wurde ich schwanger. Zunächst mussten wir eine rollstuhlgerechte Wohnung finden, da die Assistenz im Thoma-Heim die Betreuung eines Kindes ausschloss. Parallel zur Wohnungssuche erfolgte die Neuorganisation des Pflegedienstes. Da ich schon während des Studiums das Angebot der Diakonie hinsichtlich einer Studienbetreuung in Anspruch nahm, erkundigte ich mich bei ihrem ZDL-Referenten nach den Möglichkeiten der Individuellen Schwerbehindertenbetreuung (ISB) inklusive einer Kinderbetreuung. Von der Diakonie wurde mir eine Rund-um-die-Uhr-Assistenz zugesichert, welche die Pflege des Kindes unter meiner Aufsicht mit einschloss.

Im Dezember 98 bezog ich im sechsten Monat schwanger zusammen mit meinem Freund eine behindertengerechte Wohnung. Hinter uns lagen etliche Termine beim Sozialamt Regensburg, das neben der Pflegekasse den Hauptteil der Pflegekosten trägt. Ein Streitpunkt, der bis heute noch nicht ganz aus der Welt geschafft ist, war beispielsweise, inwieweit mein Freund zu meiner Pflege, entweder finanziell oder tatkräftig mit herangezogen werden kann. Da er selbst Student ist konnte er finanziell nicht belangt werden, musste jedoch täglich bis zur Geburt unseres Sohnes drei Stunden Pflegedienst bei mir verrichten. Das Sozialamt Regensburg gewährte nur mit der Auflage, keine weitere Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen, die Rund-um-die-Uhr-Assistenz.

Geburt von Jonas Am 14. April 1999 war es dann soweit. Unser Sohn Jonas erblickte das Licht der Welt. Im Krankenhaus stellte man sich gleich auf meine Bedürfnisse ein: Mein Freund konnte mit im Zimmer übernachten; am Tag nach der Geburt stand der Krankengymnast an meinem Bett bereit, meine Helfermannschaft bekam im Wickelzimmer einen Schnellkurs im Wickeln, Baden, Baby an die Brust legen. So viele Männer auf einmal hatte die von Frauen dominierte gynäkologische Station selten vorher gesehen.

Nach sechs Tagen wurden wir entlassen in die Anforderungen des Alltags. Der Kampf mit Wickeln, Stillen und Baby-Bauchweh konnte beginnen. Die schwierigsten Momente für mich waren, wenn Jonas weinte und ein Helfer nahm ihn erst umständlich aus der Wiege, passte beim Heben in meinen Mutter-Adleraugen nicht genug aufs Köpfchen auf, bis er ihn mir endlich auf den mit Kissen ausgepolsterten Schoß legte. Aber rückblickend kann man feststellen, dass sich alle Hefer/-Innen (im Lauf der letzten drei Jahre waren es insgesamt über 14) jede Mühe gegeben haben, um den Bedürfnissen des kleinen Mannes gerecht zu werden.

Die anstrengendste Zeit meines Lebens bestand aus Stillen, Helfer beim Wickeln genau beobachten, stundenlang spazieren gehen und nachts dreimal im Bett aufsetzen lassen zum Stillen. In dieser Zeit konnte es schon mal passieren, dass Jonas von mir auf dem Toiletten-Rollstuhl gestillt wurde, da der Helfer bei meiner täglichen Grundpflege nicht schnell genug war. Dazu kam noch, dass mein Freund im Sommer 99 das Vordiplom der Wirtschaftsinformatik machte, den ganzen Tag an der Uni war und ganz schön eingespannt war. Da uns keine weitere Haushaltshilfe

zur Verfügung stand, musste ich zusammen mit dem Helfer, der ja auch immer auf die Order von mir wartete, den Tag minutiös planen, damit wir alles erledigen konnten. Meine Grundpflege, Jonas versorgen, kochen, Wäsche waschen und bügeln, vier-Zimmer-Wohnung reinigen, Betten beziehen und alles was dazu gehört. Für den Helfer gab es manchmal keine zehn Minuten Zeit zum Verschnaufen und ich musste auch alle größeren Unternehmungen bis auf Krankengymnastik-Termine drastisch reduzieren.

Wiederaufnahme des Studiums Aber auch diese kräftezehrende Zeit ging vorüber, das Vordiplom war bestanden, die Nachtruhe wieder eingekehrt, da entschloss ich mich, neben meinen Mutterpflichten die psychologischen Studien an der Universität wieder aufzunehmen. In dieser Zeit wurde unser dreiköpfiger Haushalt plus Helfer durch BAFÖG-Leistungen, Kindergeld, Erziehungsgeld und Geld- und Sachleistungen meiner Familie und der meines Freundes finanziert. Ohne die tatkräftige Unterstützung unserer Eltern hätten wir diese Zeit kaum bewältigen können.

Bevor jedoch das erste selbstverdiente Geld ausgegeben werden konnte, musste ich das Psychologiestudium abschließen. Wie klappt das mit einem Kind, das gerade ein halbes Jahr alt ist? Zunächst mussten mein Freund und ich unsere Stundenpläne so aufeinander abstimmen, dass einer von uns daheim war. Da unser oberster Grundsatz ist, nie einen Helfer mit Jonas allein zu lassen, um unsere Erziehungsautorität nicht in Frage zu stellen, leisteten sowohl meine Schwester und ihr Freund, als auch die Schwester meines Freundes Babysitter-Dienste, wenn es wieder zu Stundenplan-Überschneidungen kam.

Diplom Im Frühjahr 2001 bestand ich die Abschlussprüfungen an der Universität und konnte mich dann einen ganzen Sommer lang meinem Sohn widmen. Wir machten lange Spaziergänge, gingen oft auf den Spielplatz, Jonas lernte Eis-Essen, knüpfte Kontakte zu Kindern aus der Nachbarschaft und wir genossen die Sonne, während der Papa nach kurzer Pause wieder an der Uni schufteten durfte.

Doch irgendwie befriedigte mich das Hausfrauen-Dasein nicht ganz. Wenn man ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, jeden Handgriff dem Helfer sagen muss, ist man froh, wenn man sich an den Computer setzen kann, den man ganz alleine bedient und für ein paar Stunden fast ohne Hilfe arbeitet und natürlich auch noch Geld dabei verdient.

Arbeitssuche Es war sehr schwer, einen Arbeitsplatz zu finden, der meine Wünsche berücksichtigt. Parallel zur Arbeitssuche machte ich mich auf die Suche nach einer Tagesmutter, bei der Jonas während meiner Arbeitszeit bleiben kann.

Seit 01. September stehe ich täglich um 6.00 Uhr auf, fahre um 8.15 Uhr meinen Sohn zur Tagesmutter, arbeite von 9.00-13.00 Uhr, hole Jonas dann um 13.30 Uhr wieder ab und freue mich, wenn wir ab 14.30 Uhr wieder daheim sind und zusammen spielen können. Doch dann muss noch die ganze Hausarbeit organisiert werden, was kochen wir? Was muss ich noch einkaufen? Welcher Schrifkram muss noch erledigt werden? Wenn ich dann Jonas gegen 20.00 Uhr mit dem Helfer ins Bett bringe, bin ich meistens froh, wenn ich gegen 22.00 Uhr selbst im Bett liege.

Und jedes Jahr müssen wieder vier Helfer eingearbeitet werden, die meistens gerade von der Schule kommen, nicht allzu viel Erfahrung mit Hausarbeit haben, pflegetechnisch Neuland betreten und dann mit einer arbeitenden Mutter im Rollstuhl konfrontiert werden.

Es steckt viel Organisationsarbeit dahinter, damit unser Familienleben reibungslos funktioniert. Dabei bleibt uns fast keine freie Minute für unsere Partnerschaft, was uns aber schon klar war, als wir uns dazu entschlossen haben, diesen Weg zu gehen.

(Manuela Schaftner)

Erfahrungsbericht eines behinderten Stiefvaters

Als ich meine Frau kennenlernte, war ihr Sohn bereits sieben Jahre alt und sein leiblicher Vater war schon zwei Jahre auf und davon. Die Situation, die ich damals vorfand war nicht dramatisch, aber doch etwas schwierig. Meine Frau hat Athetose (infantile Cerebralparese - eine Form der spastischen Lähmung). Sie benutzt immer einen Rollstuhl und ist schwerhörig. Sie hatte damals 12 Stunden Assistenz am Tag. Ich selbst bin ebenfalls behindert, benutze auch einen Rollstuhl, bin blind und schwerhörig.

Die persönliche Assistentin, die zu dieser Zeit meine Frau betreute, war sehr tief in die Beziehung zwischen Mutter und Sohn einbezogen und dieses führte teilweise zu schweren Auseinandersetzungen. Häufiges Bevormunden und viele Streitigkeiten waren die Folgen dieser Beziehung. Mitten in diese Problematik tauchte ich plötzlich als Stiefvater auf und war selbstverständlich nicht nur vom Sohn, sondern auch von der Assistentin unerwünscht.

Als ich meine Frau und ihren Sohn kennenlernte, mußte ich feststellen, daß die Dominanz einer Assistentin allüberragend war. Die Beziehung zwischen ihr und dem Sohn von meiner Frau war zu der Zeit bereits am abkühlen. Die Assistentin war absolut nicht in der Lage, zu verstehen, weshalb die Mutter nicht härter durchgreift. Der Maßstab, den die Assistentin anlegte, war streng konservativ und hatte mit den Vorstellungen der Mutter nichts gemein. Sie beklagte sich sehr häufig bei mir und lies ihre Unzufriedenheit an dem Jungen aus. Viele intensive Gespräche habe ich mit der Assistentin geführt, immer in der Hoffnung, sie davon zu überzeugen, dass sie den Jungen anders behandeln muss. Sie konnte oder wollte nicht verstehen, weshalb ein nichtbehinderter Junge von 7 Jahren noch nicht schreiben, noch nicht lesen, noch nicht fahrradfahren, noch nicht schwimmen konnte usw.

Für diese scheinbaren Versäumnisse machte sie meine Frau verantwortlich, denn sie ging davon aus, daß eine behinderte Mutter nicht weiß, was ein nichtbehindertes Kind zu leisten in der Lage ist. Dass sich diese Frau so massiv in die Erziehung eingemischt hatte, lag offensichtlich daran, daß die Mutter nicht von Anfang an die Erziehungskompetenz klar abgesteckt hatte. Diese Unklarheiten führten dahin, dass die Helferin glaubte, die Mutterrolle mit übernehmen zu müssen. Der Junge aber wehrte sich gegen diese massive Einmischung von außen und ärgerte die Assistentin vorsätzlich. In diesem Geflecht von wechselnden Gefühlen war es für mich sehr schwer meine Rolle als Stiefvater zu finden. Einerseits bezog ich ganz klar die Position meiner Frau und ihres Sohnes, aber andererseits versuchte ich auch die Assistentin zu verstehen. Ungewollt rutschte ich in die Rolle des Vermittlers und mußte immer dann, wenn es schwierig wurde mit der Helferin sprechen.

Zahlreiche Gespräche, die wir miteinander führten, brachten leider nicht den gewünschten Erfolg. Ihre einseitige Sturheit lies leider keine Veränderungen bei ihr zu und deshalb wurde das Leben und Arbeiten mit ihr im Laufe der Jahre zu einer Tortur. Das wir es lange nicht schafften, uns von der Frau zu trennen, lag daran, dass es doch eine enorme Abhängigkeit zwischen uns und ihr gab. Die emotionale Bindung zwischen ihr und meiner Frau war trotz oder auch gerade wegen vieler

Schwierigkeiten, tief gewachsen. Außerdem war es zu der Zeit sehr schwierig, gute und zuverlässige Assistentinnen zu finden.

Nach 5 Jahren meines Hierseins sind die Probleme zu einem unüberwindbaren Berg herangewachsen und wir mußten diese Frau, trotz großer Zukunftsängste entlassen. Der psychische Zustand des Jungen verschlechterte sich zusehens und auch die Kinderpsychologin legte uns an's Herz, für den Jungen tätig zu werden. Die Verantwortung die wir gegenüber unserem Sohn hatten, zwang uns dazu, diesen notwendigen Schritt zu vollziehen. Die Entlassung dieser Helferin ist meiner Frau sehr schwer gefallen, denn schließlich war sie 12 Jahre bei meiner Frau angestellt und eine so lange Zeit kann man nicht einfach von heute auf morgen zu den Akten legen. Der Junge aber hatte den Weggang der Frau nicht als Verlust empfunden. Ich glaube eher, dass er froh war, sich nicht mehr mit ihr auseinandersetzen zu müssen. Noch Monate nach ihrer Entlassung hatte ich immer noch das Gefühl, als wäre sie noch allgegenwärtig. Ob wir es wollten oder nicht, in vielen Gesprächen war sie immer noch die Hauptdarstellerin. Heute, 3 Jahre später, sind wir froh, daß wir damals diese Entscheidung herbeigeführt hatten, denn ihr Geist ist endlich aus dieser Wohnung verschwunden und der Junge hat sich prächtig entwickelt.

Das Vertrauen, welches sich zwischen meinem Stiefsohn und mir in all den Jahren entwickelt hat, beweist sich dadurch, dass wir heute über viele Probleme miteinander sprechen können. Es verschafft mir ein hohes Maß an Zufriedenheit, dass er Themen wie zum Beispiel Mädchen, Liebe und Sexualität lieber mit mir bespricht als mit seiner Mutter.

Im Juni 2001 nahmen meine Frau und ich an einem Seminar für behinderte Eltern in Uder (Thüringen) teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus dem gesamten Bundesgebiet und alle erdenklichen Konstellationen waren anwesend. Behinderte, die mit einem nichtbehinderten Partner oder Partnerin zusammen waren und Behinderte mit Behinderten. Während des Seminars entwickelte sich ein reger Austausch von Erfahrungen und jeder konnte von dem nächsten profitieren. Festzuhalten bleibt, das die dort angesprochenen Probleme einen repräsentativen Querschnitt durch die gesamte Gesellschaft darstellen und das ein Seminar nicht ausreicht um alle Probleme anzusprechen. Als allgemein schön empfunden wurde, daß diesmal so viele kleine Kinder mit dabei waren und daß sie so wunderbar von den mit angereisten Helferinnen betreut wurden. Kritisch anmerken möchte ich, dass auch diesmal wieder keine behinderte Stiefmutter oder behinderter Stiefvater an diesem Seminar teilgenommen hatte. Deshalb fühlte ich mich von ein paar Inhalten nicht angesprochen. Aus diesem Grund nutze ich jetzt diese Ratgeber, um einmal von der schweren und schwierigen Aufgabe, die Stiefeltern übernommen haben, zu berichten.

Es ist gut, daß man auf viele Fragen, die das Leben stellt, keine endgültigen Antworten erhält. Das Erziehen von Kindern, auch wenn es nicht die Eigenen sind, ist eine sehr schöne und wichtige Aufgabe. Ich danke jedenfalls Gott, daß er mir diese Aufgabe zugemutet hat und mich niemals im Stich ließ. Der Beweis, dass das auch behinderte Menschen gut können, ist überall in unserer Republik anschaulich. Nur Mut an alle die noch zweifeln, ganz besonders an die behinderten Männer.

(Klaus Poll)

6. Zusammenfassung:

Probleme und Lösungsansätze beim Einsatz von Assistenz in der Familienarbeit?

Langfristige Hilfen bei der Familienarbeit sollten von bezahlten AssistentInnen erbracht werden, damit behinderte Eltern ihre Unabhängigkeit bezüglich des Ablaufs des Alltags und der durchzuführenden täglichen Aufgaben behalten. Behinderte Eltern bleiben beim Einsatz von bezahlter Assistenz unabhängig vom Wohlwollen der HelferInnen und deren Vorstellungen von z.B. der Erziehung der Kinder. Die Bezahlung der Assistenz ist in der Regel schwer durchzusetzen, weil sowohl der Gesetzgeber sowie viele MitarbeiterInnen in Behörden die Notwendigkeit von Assistenz für die Familienarbeit behinderter Eltern noch nicht ausreichend erkannt haben.

Durch die Geburt eines Kindes wird nicht nur die bestehende Partnerschaft sondern auch das Verhältnis zu den AssistentInnen beeinflusst, die bereits vorher bei der behinderten Person tätig waren. Gerade behinderte Eltern, welche auch für anderen Tätigkeiten auf Assistenz angewiesen sind, müssen den AssistentInnen ihre neue Rolle vermitteln, Grenzen stecken und diese auch kontrollieren.

Nach der Geburt, besser noch vor der Geburt eines Kindes, sollten behinderte Eltern zu einer erhöhten Beziehungsarbeit mit den AssistentInnen bereit sein. Die AssistentInnen benötigen auch Hilfen, um ihre Rolle zu finden und im Sinne der behinderten Eltern auszufüllen. Weiterhin müssen behinderte Eltern ihre Bedürfnisse klar formulieren können, um deutlich zu machen, dass sie die Verantwortung tragen, Entscheidungen treffen und die Bezugspersonen für die Kinder sind. Diese Konsequenz fordert oft enorme Kraft. Jedoch ist diese Klarheit notwendig, um Konflikten und Krisen beim Einsatz von AssistentInnen vorzubeugen. Für alle Beteiligten ist es unerlässlich, dass die AssistentInnen in ihrer Assistenzrolle bleiben. Ein harmonisches Verhältnis zwischen behinderten Eltern und den AssistentInnen ist eine gute Voraussetzung für eine langfristige Zusammenarbeit. Jedoch sollten behinderte Eltern nicht vergessen, dass die AssistentInnen ihre Angestellten sind. Ein sich nicht selten entwickelndes freundschaftliches Verhältnis sollte möglichst vom Einsatz als AssistentIn getrennt werden.

Die individuellen Probleme die beim Einsatz von Assistenz entstehen können sind abhängig sowohl von Art und Schwere der Behinderung und dem evtl. daraus resultierenden eigenen Bedarf an Assistenz der Eltern. Sie ergeben sich auch aus den verschiedenen Lebensumständen und Situationen der behinderten Eltern aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse, was den Einsatz von Assistenz betrifft.

Beispiele: Für Eltern, welche auf Grund ihrer Behinderung oder Krankheit (z.B. chronische Schmerzen) nur gering belastbar sind, kann es auch im Säuglingsalter des Kindes sinnvoll sein, AssistentInnen einzusetzen, welche sie stundenweise von der Familienarbeit entlastet. In diesem Fall ist es nicht zu vermeiden, dass die AssistentInnen persönliche Beziehungen zu den Kindern aufbauen, um diese auch in Abwesenheit der behinderten Eltern eigenständig versorgen zu können. Dies kann auch aufgrund eines längeren Krankenhausaufenthaltes des Elternteiles nötig werden. Hierbei können große Probleme und Krisen entstehen, weil der behinderte Elternteil sich zurückgesetzt fühlt. Manchen Eltern sprechen davon, dass das Kind zeitweise eine zu enge Beziehung zu den AssistentInnen aufbauten. Um diesen Problemen und den daraus entstehenden Krisen vorzubeugen, ist es unerlässlich, dass die behinderten Eltern mit den AssistentInnen grundsätzliche und elementare

Erziehungsfragen absprechen, damit diese auch im Sinne der behinderten Eltern handeln kann. So kann das Kind klar unterscheiden kann, wer die Entscheidungen trifft und wer „nur“ Ausführende ist. Die AssistentInnen müssen auch im Gespräch mit dem Kind klar machen können, wer die Hauptbezugsperson bleibt.

Anders verhält es sich bei Eltern mit Behinderung, welche nur Assistenz bei der Übernahme von einzelnen Tätigkeiten (Haushaltshilfe) benötigen. Es ist demnach nur begrenzt nötig, dass die AssistentInnen eine Beziehung zu den Kindern aufbauen, da in diesem Fall die AssistentInnen nicht unmittelbar mit den Kindern zu tun haben müssen. Hier lässt sich auch das Bedürfnis nach Assistenz auf Abruf besser umsetzen, damit behinderte Eltern kurzfristig Hilfe einsetzen können.

Wiederum anders verhält es sich bei Eltern, welche durch die Art und Schwere ihrer Behinderung für sich selbst ständig Assistenz benötigen. Hierbei bedarf es uneingeschränkte Konsequenz im Umgang mit den AssistentInnen, um die Rolle der behinderten Eltern zu wahren. Viele behinderte Eltern die ständig auf Assistenz für sich selbst angewiesen sind, verstehen ihre Assistenz als verlängerten Arm. Das heißt, die Assistenz führt die Tätigkeiten aus, welche angeordnet werden. Dabei handelt die Assistenz nicht selbstverantwortlich sondern nur auf Aufforderung und diese nach Möglichkeit in Anwesenheit der behinderten Eltern. Bei diesem Vergehen kann der behinderte Elternteil am besten gewährleisten, dass sich die AssistentInnen nicht in den Erziehungsstil einmischen. Aber auch für die AssistentInnen bedeutet dies, sich immer wieder auf neue Situationen und Reaktionen einzustellen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, häufig mit den AssistentInnen über ihre Rolle zu reden und sich auszutauschen.

Wie kann ich Krisen mit der Assistenz lösen?

Zusammenfassend:

- Sie sollten unbedingt klären, welche Rolle die AssistentIn hat. Sie müssen exakt zu formulieren, was Sie selbst können und wann die AssistentIn zum Einsatz kommt.
- Grenzen Sie die Rollen ab, so dass die AssistentIn nicht in die Erziehung eingreift. Achten Sie bei der Auswahl der AssistentInnen darauf, dass diese sich nicht zu sehr, in den Vordergrund drängen.
- Gewöhnen Sie die Kinder daran, dass Sie die Hauptbezugsperson sind, die Entscheidungen trifft. Ihre Kinder wissen dadurch, dass Vater und Mutter bestimmen, wo es langgeht.
- Durch die Benutzung von geeigneten Hilfsmitteln können Sie sich teilweise vom Bedarf an Assistenz zu befreien, um der eigenen Partnerschaft mehr Privatsphäre zu schaffen.
- Reden Sie mit anderen AssistenznehmerInnen und tauschen Sie sich über Ihre Erfahrungen aus. Holen Sie sich bei Bedarf Rat und Hilfe. Adressen von des BbE e.V. sowie der Zentren für selbstbestimmtes Leben finden Sie im Anhang.

Bei allen Problemen und Krisen mit AssistentInnen gibt es eigentlich nur ein Mittel:
„DAS OFFENE UND KLÄRENDE GESPRÄCH“

Wenn die AssistentIn dazu nicht bereit ist, dann sollten Sie sich eine neue AssistentIn suchen!

(Tilo Bösemann)

Anhang

Checkliste der benötigten Assistenzleistungen

Die folgenden Punkte beschreiben nur Beispiele von notwendigen Hilfestellungen. Sie sind je nach Behinderung des Elternteils, nach Anzahl und Alter der Kinder, Wohnungsaufteilung sowie Haushaltsorganisation an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Wenn die Assistenz für die Pflege und Betreuung der Kinder von der gleichen Person geleistet wird, wie die Grundpflege und Haushaltshilfe für den behinderten Elternteil, gehören selbstverständlich mehr Hilfestellungen zum Aufgabengebiet der AssistentIn. Wir beschränken uns hier allein auf den zusätzlichen Hilfebedarf, der durch die Kinder entstehen kann. Es geht dabei nicht nur um die selbständige Ausführung dieser Handlungen, oft benötigt der behinderte Elternteil eine konkrete Hilfestellung (z.B. Kind hochnehmen und festhalten beim Anziehen oder eine GebärdendolmetscherIn), kann aber einen Teil der Handlung auch selbst ausführen.

Checkliste Schwangerschaft

1. durch Schwangerschaft verursachte zusätzliche Körperpflege der Schwangeren (Hilfe beim An- und Auskleiden, Waschen, eincremen, Schuhe binden) 2. Hilfe beim Einkauf, Kochen und Wohnung putzen 3. Hilfe beim Besorgen der Kinderkleidung, der Spielsachen 4. Hilfe bei Renovierung und Einrichtung des Kinderzimmers 5. Besorgung der Möbel und Gegenstände für die Kinderpflege und Betreuung 6. Begleitung zu Schwangeren- und Geburtsvorbereitungskursen (DolmetscherIn?)

Checkliste Geburt

1. Begleitung in Geburtsklinik, Geburtshaus oder Anwesenheit bei Hausgeburt 2. Hilfe beim An- und Auskleiden, Wechsel in Badewanne oder Geburtsbett etc. 3. Hilfe beim Baden 4. Unterstützung beim Anlegen und Halten des Neugeborenen beim Stillen 5. Hilfe beim Tragen des Kindes

Checkliste Kinderpflege

1. Kind aus- bzw. ankleiden 2. Kind wickeln 3. Kind baden oder waschen (dabei: z.B.: Kleidungsstücke zurechtlegen, Badewasser vorbereiten, Temperatur des Baderaumes überprüfen, notwendige Hilfsmittel bereit halten, auf Wahrung der Intimsphäre achten, Körper waschen und abspülen, Körper gründlich abtrocknen, gesundheitliche Untersuchung (z.B. Suche nach wunden Stellen am Po), Auftragen von Lotion oder Puder 4. Kind massieren, bürsten, kämmen 5. Unterstützung beim Zähneputzen 6. Schuhe anziehen

Checkliste Kinderbetreuung/Begleitung

1. Kind hochnehmen, dem Elternteil hinreichen 2. Anlegen und Halten des Neugeborenen beim Stillen, Säugling Flasche geben bzw. Kind füttern 3. mit dem Kind spielen, ihm vorlesen oder mit ihm lernen und die dafür benötigten Gegenstände hin- bzw. wegräumen 4. Kind durch die Wohnung bzw. nach draußen tragen 5. in den Kinderwagen, die Babyschale oder das Auto legen und herausnehmen 6. bei Arztbesuchen oder anderen Terminen begleiten (dolmetschen) 7. in den Kindergarten/Schule bringen 8. zu Freizeitaktivitäten (z.B. Schwimmbadbesuch) begleiten 9. beim Aus- und Ankleiden helfen

Checkliste Unterstützung bei Aktivitäten des behinderten Elternteils für die Kinder

1. Ausfüllen der Anmeldeformulare für Kind beim Standesamt, der Kindergeldstelle etc. 2. Begleitung, Vorlesen oder Dolmetschen bei verschiedenen Ärzten,

Elternkursen und Ämtern (z.B. zur Anmeldung des Kindes in Krabbelgruppe) 3. Begleitung und Unterstützung (Dolmetschen) beim Besuch von Elternabenden, bei Ausflügen und Freizeiten der Kindereinrichtungen bzw. Schule

Checkliste Haushalt täglich

Kinderzimmer

1. Bett machen 2. Einsammeln der schmutzigen Kinderwäsche 3. Wickeltisch und die benötigten Gegenstände aufräumen 4. Einräumen (saubere Wäsche, Schuhe) 5. Zurechtlegen der Kleidung und Gegenstände für das nächste Wickeln 6. Spielsachen aufräumen 7. Staubsaugen oder Auskehren bei Bedarf 8. Pflanzen gießen und Haustiere füttern

Badezimmer

1. Einsammeln der schmutzigen Kinderwäsche 2. Reinigung der Badewanne/der Dusche nach dem Bad der Kinder 3. Spülen und Abwischen der Toilette nach Benutzung durch die Kinder 4. übergelaufenes Wasser von Boden aufnehmen

Küche

1. Essenzubereitung für die Kinder 2. Essensreste und übrig gebliebene Zutaten wegräumen 2. Geschirr waschen 3. Herd, Tisch etc. abwischen 4. Boden säubern

Checkliste Haushalt wöchentlich

1. Fußbodenreinigung 2. Möbel abstauben 3. Spülstein, Waschbecken, Toiletten und Badewanne säubern 4. schmutzige Wäsche und Bettwäsche der Kinder nach bedarf wechseln

Literatur

Assistenzgenossenschaft Bremen: Was ist persönliche Assistenz? überarbeitet
Fassung von M. Rösch, ZsL Mainz, unveröffentlicht

Bartz, Elke: Selbstbestimmte Assistenz, Ratgeber für behinderte Arbeitgeber/innen
und solche, die es werden wollen. Muldingen 1998

Beck-Texte im dtv: Sozialgesetzbuch, 25 Auflage, 1999

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Live, Leben
und Interessen Vertreten – Frauen mit Behinderung: Lebenssituation, Bedarfslagen
und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen,
BMFSFJ, Schriftenreihe Band 183, Kohlhammer, Berlin, 2000

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Hrsg.): Wegweiser – Rehabilitation
und Teilhabe behinderter Menschen, 11. Auflage, Frankfurt/Main, 2001

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Behinderte
Eltern: (Fast) unsichtbar und doch überall. Expertise zur Lebenssituation von Eltern
mit Körper- und Sinnesbehinderungen in der Bundesrepublik Deutschland.
Materialien zur Familienpolitik Nr. 7, bifos, Kassel, 2000

Frevert, Uwe: Grundlegenden Tips zum Umgang mit AssistentInnen für behinderte
Kunden von ambulanten Hilfsdiensten, fab e.V., Kassel, 1998, unveröffentlicht

Hermes, Gisela (Hrsg.): Krücken, Babys und Barrieren. Zur Situation behinderter
Eltern in der Bundesrepublik, Kassel, bifos – Schriftenreihe, 1998

Hessisches Sozialministerium (Hrsg.): Unser Baby ist da – Ratgeber für gehörlose
Eltern, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden, 2001

ForseA (Hrsg.): Das Arbeitgebermodell – Möglichkeiten und Grenzen, in INFORUM,
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V. Muldingen
2001, siehe: www.forsea.de

Köbsell, S.: Was wir brauchen. Handbuch zur behindertengerechten Gestaltung von
Frauenprojekten. Bifos, Kassel, 1996

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (Hrsg.): Handbuch –
Selbstbestimmtes Leben mit persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für
AssistenznehmerInnen, Band A, AG SPAK Bücher M148, Dortmund, 2001

Mütterzentrum Dortmund e.V. (Hrsg.): Wie schaffen sie das bloß? Christiane Rischer
1998

Landesverband der Mütterzentren in NRW e.V. (Hrsg.): Mit Zuckerbrot und Mittel
und Wege zur Überwindung eigener Hilflosigkeit in der Kindererziehung. Dortmund,
2000

Statistisches Bundesamt, Schwerbehindertenstatistik, 1999

Weiterführende Literatur für Eltern mit geistiger Behinderung und/oder psychischen
Problemen:

AWO Bremen (Hrsg.): Expertise über „Beratung und Begleitung von Eltern mit
Behinderungen“ – Darstellung von Einrichtungen und Projekten, die geistig
behinderte und /oder psychisch kranke Eltern begleiten. Materialien für eine
Fachtagung, Bremen, 1999

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Probleme des Sorgerechts bei psychisch
kranken und geistig behinderten Eltern, Berlin, 1994

Musterantrag
Moni Mustermannn
Ort, den Datum
Musterweg 123
01234 Musterdorf

Amt der Stadt Muster
Musterstraße 12
12345 Musterdorf

Antrag auf nach §..... SGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich Leistungen auf Unterstützung zur Finanzierung von Assistenz bei der Pflege und Erziehung meines Kindes nach §SGB...für meinen Sohn/Tochter/Kinder.....(Name Geburtsdatum).

Begründung: Aufgrund meiner Behinderung bin ich nur eingeschränkt in der Lage mit meinem Kind am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Da soziale Kontakt für die Entwicklung des Kindes notwendig sind, beantrage ich Unterstützung zur Finanzierung der notwendigen Assistenz. Die Assistenz ist bei folgenden Tätigkeiten notwendig:

.....
.....
.....

Mit freundlichen Grüßen
Ort, Datum
Unterschrift

Mustervorlage Widerspruch

Moni Mustermannn
Musterweg 1
01234 Musterstadt
Jugend-Sozialamt der Stadt Musterdorf
Sachbearbeiter Herr/Frau Mustermeier
Musterstr. 2
01234 Musterstadt

Betr.: Widerspruch gegen den Bescheid vom Datum eventuell Bearbeitungsnummer

Sehr geehrter Herr Mustermeier, / Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den von Ihnen erstellten Bescheid vom Datum..... Bearbeitungsnummer.....ein.

Begründung:

Beispiele:

- Die angeführten Tätigkeiten wurde nicht in der für mich notwendigen Dauer anerkannt.
- Folgende Tätigkeiten wurden nicht berücksichtigt:.....
- Der nichtbehinderte Elternteil engagiert sich bereits über das übliche Maß eines (vollerwerbstätigen) Elternteils hinaus an der Familienarbeit. Seine Leistungsfähigkeit ist über das Maß beansprucht. Das Familieneinkommen ist dadurch langfristig gefährdet
- Einer weiteren Gefährdung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Familienmitglieder soll verhindert werden

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum:

BEWERBUNGSFORMULAR

Angaben zur Person

Name: _____ Alter: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Mit welchem Verkehrsmittel werden Sie zur Arbeit kommen?: _____

Zu welchen Zeiten können Sie arbeiten?: _____

Haben Sie Erfahrungen mit Tätigkeiten als AssistentIn? Wenn ja, bitte erläutern Sie diese: _____

Falls Sie in keinem festen Anstellungsverhältnis stehen, würden

Sie sich in Notfällen zur Verfügung stellen? _____

Bisherige Arbeitgeber

Nennen Sie bitte zwei frühere Arbeitgeber. Bitte seien Sie sich bewußt, dass ich über Sie bei Ihren früheren Arbeitgebern Auskünfte einholen werde.

Arbeitgeber: _____

Zeitraum der Anstellung: _____ Stellung als: _____

Adresse: _____ Tel.: _____

Aufgabenbereiche und Verantwortung: _____

Arbeitgeber: _____

Zeitraum der Anstellung: _____ Stellung als: _____

Adresse: _____ Tel.: _____

Aufgabenbereiche und Verantwortung: _____

ARBEITSVERTRAG mit AssistentIn

Zwischen

(Assistent/in)

und _____,

_____ Str. _____ (im Folgenden
AssistenznehmerIn genannt)

werden die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen:

1. Tätigkeit: Die AssistentIn leistet Unterstützung bei der Familienarbeit (u.a. Haushaltshilfe, praktische Pfl egetätigkeit, Kinderpflege und Kinderbetreuung).
2. Beginn: Das Vertragsverhältnis beginnt am
3. Vergütung: Der Bruttostundenlohn beträgt€. Die Vergütung wird jeweils bis zum 25. des Folgemonats auf das angegebene Konto überwiesen.
4. Arbeitsumfang und Arbeitszeit: Die monatlich zu leistende Arbeitsstundenzahl sowie die Arbeitszeiten sind variabel und werden jeweils durch Absprache festgelegt. Geplant sind ca. *Zahl einsetzen* Std./Woche, entspricht ca. *Zahl einsetzen* Std./Monat.
5. Urlaub: Der Urlaub bemisst sich nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (= 24 Werk tage pro Kalenderjahr).
6. Krankheit der ArbeitnehmerIn: Zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall der AssistentIn wird das Umlageverfahren der AOK in Anspruch genommen gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz.
7. Probezeit: Die Probezeit beträgt 3 Monate.
8. Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
9. Krankenhausaufenthalt der Arbeitgeberin: Während eines Krankenhausaufenthalts der ArbeitgeberIn oder des Kindes kann das Arbeitsverhältnis eingeschränkt werden oder ruhen.
10. Verschwiegenheitspflicht: Die AssistentIn ist verpflichtet, über alle ihr bekannt werdenden vertraulichen Angelegenheiten der ArbeitgeberIn Stillschweigen zu bewahren. Auch auf Anfrage darf sie Auskunft hierüber nur mit Zustimmung der ArbeitgeberIn erteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Ort, den Datum einsetzen

Unterschrift der ArbeitgeberIn

Unterschrift der ArbeitnehmerIn

ASSISTENZVERTRAG mit Ambulanten Dienst

Zwischen

____(Ambulanter Dienst)

vertreten durch

und _____,

_____ Str. _____ (im Folgenden Kunde genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsinhalt

(1) _____ (Ambulanter Dienst) stellt oben genannter KundIn täglich für _____ Stunden personelle Hilfen (im Folgenden Assistenz genannt) für die Kinderpflege und Kinderbetreuung oder Haushaltshilfe zur Verfügung.

(2) Dieser Vertrag ist unbefristet befristet vom _____ bis _____

(3) Ort und zeitliche Planung des Einsatzes richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der KundIn.

(4) _____ (Ambulanter Dienst) unterbreitet Vorschläge über AssistentInnen welche die Leistung erbringen. Die Entscheidung darüber trifft die KundIn.

(5) Geplante Einsatztermine der Assistenzleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, müssen mindestens _____ Werktagen vorher abgesagt werden, da sonst der ausgefallene Einsatz in Rechnung gestellt wird.

(6) Es werden keine Zivildienstleistenden eingesetzt.

(7) Es werden keine Honorarkräfte eingesetzt.

(8) Für alle AssistentInnen wurde eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

2 Leistungsentgelt / Rechnungsstellung

(1) Die erbrachte Leistung kostet pro Stunde: _____, _____ Euro. Außerdem werden pro Einsatz _____, _____ Euro Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

3 Stillschweigen

(1) Die MitarbeiterInnen des Ambulanten Dienstes haben gegenüber Dritten über Angelegenheiten der KundIn Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die AssistentInnen sind verpflichtet über alle ihnen bekannt werdenden vertraulichen Angelegenheiten der KundIn Stillschweigen zu bewahren und auch auf Anfrage Auskunft nur mit Zustimmung der KundIn zu geben.

4 Dienstreise

Die AssistentInnen haben über die geleisteten Stunden Dienstrachweise zu führen. Diese sind von der KundIn zu prüfen und abzuzeichnen.

5 Kündigungsfrist

(1) Dieser Vertrag kann beiderseitig unter schriftlicher Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Für die fristlose Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6 Schriftform

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Unterschrift KundIn: _____

Unterschrift _____: _____

_____, den . .

Wichtige Adressen:

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – BbE e.V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne, Tel.: 05732/6307, Fax: 05732/689572, e-mail: Behinderte.Eltern@gmx.de, Homepage: www.come.to/behinderte.eltern

Adressen der Zentren für selbstbestimmtes Leben in Deutschland unter:
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V., E.-Schneller-Str. 10, 07747 Jena, Tel.: 03641/234795, Fax: 03641/396252, e-mail: bvieweg@isl-ev.org, Homepage: www.isl-ev.de

Bundesorganisationsstelle behinderter Frauen, bifos e.V., Kölnische Strasse 99, 34119 Kassel, Tel.: 0561/7288540, Fax: 7288544, service@behindertefrauen.de, Homepage: www.behindertefrauen.org

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V., Nelkenweg 5, 74673 Muzlfingen-Hollenbach; Tel.: 07938/515, Fax: 07938/8538, e-mail: info@forsea.de, Homepage: www.forsea.de

Landesverband der Mütterzentren NRW e.V., Lange Straße 92, 44137 Dortmund, Tel.: 0231/ 160932 / 160734

Au-pair-Vermittlungsstellung Verein für internationale Jugendarbeit,
Bundesgeschäftsstelle, Goetheallee 10, 53225 Bonn, au-pair.vij@netcologne.de,
<http://www.ekd.de/au-pair/vij9.html>

AutorInnen:

Kerstin Blochberger arbeitet als Dipl.- Sozialpädagogin und Peer-Counselorin (ISL) bei in der Informations- und Dokumentationsstelle für behinderte und chronisch kranke Eltern des BbE e.V. in Hannover, 35 Jahre, 2 Kinder, Poland-Syndrom

Tilo Bösemann arbeitet als Peer-Counselor (ISL) beim Landesverband selbstbestimmtes Leben Thüringen e.V. in Jena, 2 Kinder, Rollstuhlfahrer, fortschreitende Muskelerkrankung

Uwe Frevert arbeitet als Dipl-Sozialpädagoge und Peer-Counselor beim fab e.V. in Kassel, 2 Kinder, Rollstuhlfahrer

Klaus Poll: behinderter Stiefvater, Rollstuhlfahrer, blind und schwerhörig

Christiane Rischer leitet einen Gesprächskreis für behinderte Mütter beim Mütterzentrum in Dortmund, Dipl-Psychologin, 34 Jahre, 2 Kinder, Rollstuhlfahrerin

Manuela Schaftner arbeitet als Dipl-Psychologin bei Phönix e.V. in Regensburg, 27 Jahre, 1 Kind, Rollstuhlfahrerin

Kerstin Weiß ist Vorstandsmitglied und Peer-Counselorin (ISL) beim BbE e.V. und Stillberaterin der La Leche Liga, 34 Jahre, 3 Kinder, Rollstuhlfahrerin nach Querschnittslähmung,